

**Niederschrift – Öffentlicher Teil-
zur Sitzung des Gemeinderates**

Sitzungstermin: Freitag, 15.04.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Hofstätter, Klaus

3. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Dietsch, Reinhold

Distler, Eva-Maria Dr.

Dürr, Helga

Geulich, Robert

Gold, Julia

Hesselbach, Robert

Horak, Bernd

Kuhn, Melanie

Neuhöfer, Manfred

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Siedler, Herbert Dr.

Vogel, Lena

Wohlfart, Monika

Verwaltung

Habersack, Markus

Zahn, Gerhard

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hauck, Volker

Wolf, Detlef

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Grundschole Rottendorf Neugestaltung der Pausenhofflächen
Vorstellung der ausgearbeiteten Planung als Grundlage für die Ausschreibungserstellung und Einholung der Angebote
Vorlage: BT/026/2016
- 2 Kindergarten "Am Marienheim"
Antrag auf Anordnung eines Halteverbotes mit dem Zeichen 283 und Beschilderung als Feuerwehr- und Rettungszufahrt im Bereich des Einfahrtstores in der Jahnstraße
Vorlage: BV/028/2016
- 3 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rottendorf, Sondergebiet Fotovoltaik
Abwägung zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BV/032/2016
- 4 Wolfgang Roth
Kulturscheune Gebäude 10, auf dem Grundstück Flurnummer 5566, "Gut Wöllried" 13
Außenbereich, planungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde und Stellungnahme zur beantragten Erlaubnis gemäß Art. 6 Denkmalschutzgesetz
Vorlage: BV/042/2016
- 5 Neubau eines Park+Ride-Platzes nördlich des Bahnhofes Rottendorf
Information über den Stand des Förderantrages und Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme
Vorlage: BV/034/2016
- 6 Deutsche Funkturm
Beteiligung der Gemeinde Rottendorf für die Errichtung einer neuen Mobilfunkbasisstation, Rottendorf-Süd
Vorlage: BV/035/2016
- 7 Behandlung der bei der Bürgerversammlung am 18. März.2016 vorgetragenen Wortmeldungen
Vorlage: GL/011/2016
- 8 Konzessionsvergabe Erdgasversorgungsnetz
Festlegung des Auswahlkriterienkatalogs
Vorlage: GL/009/2016
- 9 Sonstiges
 - 9.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 9.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 9.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

1 **Grundschule Rottendorf Neugestaltung der Pausenhofflächen**
Vorstellung der ausgearbeiteten Planung als Grundlage für die Ausschreibungserstellung und Einholung der Angebote
Vorlage: BT/026/2016

Sachverhalt:

Bürgermeister Schmitt begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Schöffner vom Büro arc.grün sowie die Schulleiterin Frau Andrea Böhm, weitere Vertreter der Schule und des Elternbeirates. Er erläutert, dass die zwischenzeitlich ausgearbeitete und mehrfach mit der Schulleitung, den Verantwortlichen der Mittagsbetreuung und Vertretern des Elternbeirates abgestimmte Detailplanung nun von Herr Schöffner vom Büro arc.grün vorgestellt wird und gibt das Wort an diesen weiter.

Herr Schöffner begrüßt seinerseits die Anwesenden und geht kurz auf die Historie der Planung ein. Der am 29.02.2016 vorgestellte Vorentwurf wurde zwischenzeitlich wie bereits vom Bürgermeister erwähnt mit den Verantwortlichen besprochen und weiter ausgearbeitet. Für die Umsetzung steht nur ein enges Zeitfenster zur Verfügung. Die Planung bleibt hinsichtlich ihrer formalen Gestaltung beim Vorentwurf. Die Wünsche der Schule wurden in die Detailplanung eingearbeitet. Das barrierefreie Höhenkonzept orientiert sich weitgehend am Bestand um möglichst viele Oberflächen zu erhalten.

Vom Parkplatz in der Untertorstraße her versteckten sich zunächst hinter einem Sichtschutzzaun in der bestehenden Grünfläche die Container für Wertstoffe und Abfälle, wobei die Grünfläche als Randeinfassung erhalten bleibt. Daran schließen sich in einer zurückspringenden Grundstücksecke 20 Fahrradabstellplätze auf einem Schotterrasen an. Der Weg führt dann durch eine Zaunabgrenzung mit Tor zum „kleinen Pausenhof“. Die bestehende Grünfläche mit Baum bleibt erhalten und wird in die neue Planung integriert. Ausgestattet ist dieser Hof mit Drehscheibe, Drehbalken, Stufenreck, Weidentipis (lebend), Weidenhütte und Weidentunnel. Die lebenden Weidentipis werden nicht bewässert und sollen nicht pflegeintensiv sein. Dies ist zunächst ein Versuch, der auf Wunsch der Schule erfolgt. Weiter sind eine Gerätehütte, ein Holzdeck und auf dem Bodenbelag aufgemalte Hüpfspiele vorgesehen. Die Spielausstattung befindet sich in einer auch als Fallschutz dienenden Fläche aus Holzschnitzeln. Der Hof ist zur Schulstraße mit einem Zaun und einem zweiflügeligen Tor (auf Anregung aus dem Gemeinderat 1,5 m und 2,5 m) abgegrenzt. Am Südwestgiebel des Altbaus der Schule ist eine Festbindestange für Tretroller vorgesehen. Die bestehenden Stufen werden zurückgebaut und die Oberfläche so gestaltet, dass die Entwässerung über die bestehenden Einläufe funktioniert und ein barrierefreier Zugang zum Schulgebäude möglich ist.

Der große Pausenhof zur Bahnhof- und Schulstraße hin wird ebenfalls mit einem barrierefreien Zugang zur Schule (Rampe anstatt Stufen) gestaltet, wobei die bestehenden Asphaltflächen teilweise ausgebaut, abgefräst und abschließend mit einer neuen Verschleißschicht überzogen werden. Das maximale Gefälle wird hierbei 3 % betragen. Die bestehende Entwässerung wird unter Nutzung der Abläufe beibehalten. Die Kanäle werden untersucht und soweit erforderlich saniert. Dieser Pausenhofteil wird ausgestattet mit einem Klassenzimmer im Freien unter einem Sonnenschutzsegel für ca. 30 Kinder. Unter der Kastanie (Bestand) werden Sitzgruppen mit Tischen und Banken aufgebaut. Der Spielbereich zu Bahnhofstraße hin erhält hinter einer Sitzmauer einen Bodenbelag aus Holzschnitzeln der gleichzeitig als Fallschutz für den ca. 2,3 m hohen Kletterfelsen dient. Diese Spielbereiche mit Holzschnitzelbelag werden in beiden Höfen mit Sitzmauern von den Asphaltbelägen abgetrennt, um den Austrag der Schnitzel weitgehend zu vermeiden. Weitere Ausstattungselemente sind ein Gerätehaus, Weidentipis und Weidenhütte, ein Reck, eine Wippe und ein in Sternform aufgebautes Schwebelband zum Balancieren sowie ein weiteres Holzdeck und ebenfalls aufgemalte Hüpfspiele. Zur Schulstraße hin wird bei den Tischtennisplatten der Unterbau erhalten und die Platten erneuert, zusätzlich erhält dieser Hof eine Basketballanlage. Der große Pausenhof wird ebenfalls mit Toren zur Schul- und Bahnhofstraße hin abgeschlossen. Der Zugang zur Bahnhofstraße bleibt mit Treppen erhalten, weil eine Rampe dort zu weit in die Anlage hineinrechnen würde. Ein barrierefreier Zugang besteht ohne nennenswerten Umweg zur Schulstraße. Die Böschung im östlichen Teil der Schulstraße und zur Bahnhofstraße hin wird mit L-Steinen abgefangen. Für die Sitzauflagen der Holzdecks bieten sich

verschiedene Beläge aus Holz, WPL-Platten oder Metall an. Das Material soll noch in Zusammenarbeit mit der Schule entschieden werden. Der Gemeinderat gibt hier vor, dass kein Tropenholz verwendet werden darf. Auch soll der Zugang ins Freie über die Fluchttreppe verbessert werden; Details hierzu werden noch geklärt. Abschließend berichtet Herr Schöffner, dass die Kostenberechnung nur unwesentlich von der ursprünglichen Kostenschätzung abweicht und nun mit 328.639,51 € netto abschließt. Die Zeitplanung sieht vor die Arbeiten nun auszuschreiben und in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2016 zu vergeben. Ausführungsbeginn ist der Ferienbeginn am 01.08.2016. Mit einer Bauzeit bis Anfang Oktober muss gerechnet werden. Die Ausführung der Bepflanzungsarbeiten ist im November 2016 geplant.

Diskutiert wird während der Vorstellung über die Sinnhaftigkeit der geplanten Drehscheibe, die neben der Verletzungsgefahr auch die Gefahr birgt, dass es Kindern durch die Drehbewegung schlecht wird. Herr Schöffner begegnet diesen Einwänden, dass es sich hier um einen ausdrücklichen Wunsch der Schule handelt und derartige Anlagen häufig auf öffentlichen Spielplätzen verwendet werden. Ein weiterer Punkt war die mit 2,3 m doch sehr große Höhe des Kletterfelsens. Auch hier wurde entgegnet, dass es sich um eine zugelassene Anlage mit ausreichend großen und tiefen Fallschutzbereichen handelt. Im Übrigen wird die gesamte Anlage selbstverständlich von einem Gutachter hinsichtlich ihrer Sicherheit abgenommen. Eine Frage zur Begrünung beantwortet Herr Schöffner, dass die bestehende Begrünung ergänzt und jede Menge Sträucher in den Randbereich und auch innerhalb der Anlage gepflanzt werden. Der Grünanteil der Gesamtanlage ist vergleichsweise hoch. Die Wurzelstöcke der zwischenzeitlich (vor dem 1. März) zurückgeschnittenen Bepflanzung werden im Zuge der Arbeiten ausgebaut und der Oberboden flächige neu eingebracht. Inwieweit die gesamte Anlage auch nach Schulschluss bzw. nach Ende der Nachmittagsbetreuung als öffentlicher Spielplatz zur Verfügung steht muss noch entschieden werden und wird sich an gemachten Erfahrungen und der Verträglichkeit mit der umliegenden Wohnbebauung orientieren. Auf jeden Fall kann die gesamte Pausenhofanlage abgeschlossen werden. Nach einem Dank an Herr Schöffner für die detaillierte Vorstellung durch den Vorsitzenden fasst der Gemeinderat für das weitere Verfahren folgenden

Beschluss:

Der vorgestellten Planung einschließlich des Zeitplanes erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung und beauftragt das Büro arc.grün die notwendigen Arbeiten auszuschreiben. Die Auftragsvergabe soll in der Gemeinderatssitzung am 16. Juni 2016 erfolgen, damit die Arbeiten in den Sommerferien begonnen werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2 Kindergarten "Am Marienheim"

Antrag auf Anordnung eines Halteverbotes mit dem Zeichen 283 und Beschilderung als Feuerwehr- und Rettungszufahrt im Bereich des Einfahrtstores in der Jahnstraße
Vorlage: BV/028/2016

Sachverhalt:

Die Leitung des Kath. Kindergartens „Am Marienheim“ und der Vorsitzende des Johannesvereins als Träger haben einen Antrag gestellt, im Einfahrtbereich zum Marienheim ein absolutes Halteverbot mit Ausweisung als Feuerwehranfahrtszone anzuordnen. Trotz angebrachter Hinweisschilder und mehrfacher Ermahnungen wird die Einfahrt von privaten PKWs oftmals zugeparkt. Die Einfahrt ist damit im Not- oder Rettungsfall nicht zugänglich. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter für Verkehr von der Polizeiinspektion Würzburg Land wird vorgeschlagen, im Einfahrtbereich zum Marienheim in der Jahnstraße eine Halteverbot mit dem Zeichen 283 und dem zusätzlichen Hinweis auf die Feuerwehrezufahrt anzuordnen. Der Gemeinderat fasste folgenden

Beschluss:

Der oben beschriebenen Beschilderung erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 3 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rottendorf, Sondergebiet Fotovoltaik
Abwägung zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BV/032/2016

Sachverhalt:

Bürgermeister Schmitt begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Bertram Wegner und bittet diesen um seine Ausführungen. Herr Wegner begrüßt seinerseits die Gemeinderatsmitglieder und gibt seinen Bericht.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 14. März bis einschließlich 15. April 2016 zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf um Ihre Stellungnahme gebeten.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Änderungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 21.01.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Kreisbrandrat: Herr Geißler, Würzburg
- Kreisheimatpfleger: Anna Adelman, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- E.ON Bayern AG, Würzburg
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Zweckverband Abwasserbeseitigung, Würzburg
- Open Grid Regional GmbH, Essen
- Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
- Gasversorgung Unterfranken, Würzburg
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- DB Netz AG, München
- Eisenbahn Bundesamt, Nürnberg
- Gemeinde Estenfeld
- Gemeinde Kürnach

- Stadt Dettelbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Würzburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- E.ON Bayern AG, Würzburg
- Gasversorgung Unterfranken, Würzburg
- Gemeinde Kürnach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Zweckverband Abwasserbeseitigung, Würzburg
- Stadt Dettelbach

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
2. Regionaler Planungsverband Würzburg
3. Landratsamt Würzburg
4. Wasserversorgungsamt Aschaffenburg, Würzburg
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
7. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
9. Kreisbrandrat: Herr Geißler, Würzburg
10. Kreisheimatpfleger: Anna Adelman, Würzburg
11. Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
12. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
13. Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
14. Deutsche Telekom AG, Würzburg
15. Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
16. DB Netz AG, München
17. Eisenbahn Bundesamt, Nürnberg
18. Gemeinde Estenfeld
19. Open Grid Regional GmbH, Essen

Die einzelnen Stellungnahmen werden von Herrn Wegner im Tenor vorgetragen und vom Gemeinderat die folgenden Abwägungsbeschlüsse gefasst

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg, Stellungnahme vom 22.02.2016

Grundsätzlich trägt die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der in den Bauleitplanentwürfen genannten Planungsgebiete im Gesamtumfang von ca. 18,18 ha dem Ziel 6.2.1 LEP (Ausbau der

Nutzung erneuerbarer Energien) sowie den Grundsätzen B X 1.1 RP2 und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige und vielfältige Energieversorgung angestrebt werden soll.

Gemäß B 6.2.3 LEP (Photovoltaik) können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. LEP 7.1.3). Deshalb sollen gemäß G 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt sowie nach G B X 5.2.2 RP2 räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Da die geplanten Photovoltaikanlagen entlang der BAB 7 umgesetzt werden sollen, liegen eine räumliche Konzentration und ein räumlicher Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen (vgl. B X 5.2.2 RP 2) sowie eine Vorbelastung des Standorts i. S. des Grundsatzes 6.2.3 LEP vor. Jedoch stehen folgende raumordnerische Belange den Planungen entgegen:

Gemäß Ziel B IX 3.2 (RP2) sollen zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz u. a. der Ausbau der Bundesautobahn A 7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried verwirklicht werden.

Im derzeitigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7, Bau-km 664+750 bis 665+930, wird u. a. auch eben dieses Ziel B IX 3.2 RP2 mitaufgeführt:

Laut Erläuterungsbericht ist der 6-streifige Ausbau im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen zwar lediglich in der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ eingestuft, um aber dennoch einen eventuellen 6-streifigen Ausbau der A7 grundsätzlich zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur zugestimmt, das Ersatzbauwerk bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen herzustellen. Die Straßenbaumaßnahme soll u. a. das Grundstück mit der Fl. Nr. 5617 (Stand nach Flurbereinigung; derzeit: Fl. Nrn. 5250, 3054/1 und 4040) im Westen entlang der BAB A 7 mit einer Teilfläche von 4.462 m² vorübergehend in Anspruch nehmen. Dieses Grundstück umfasst den Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans. Beide Planungen sind nachzeitigem Planungsstand nicht miteinander vereinbar. Seit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (14. Oktober 2015) wurde außerdem gemäß § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG eine Veränderungssperre wirksam, entsprechend der auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus grenzt das Vorhaben an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Z B I 2.1. i. V. m. Karte „Landschaft und Erholung“; RP 2). Gemäß Z 7.1.2 LEP sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Weiterhin ist innerhalb des Plangebiets ein Bodendenkmal kartiert (Siedlungsfunde der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter sind nach dem Grundsatz B II 6.3 RP 2 die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler in ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten.

Nach alledem stimmt die höhere Landesplanungsbehörde den Bauleitplanentwürfen nur dann zu, wenn der Teilbereich der Planung, der das Vorhaben (Ausbau der Bundesautobahn A7) gemäß Ziel B IX 3.2 RP2 beeinträchtigt, zurückgenommen wird, belegt ist, dass dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt und die Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben und bzgl. des Bodendenkmals auch die Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planungen erheben.

Hinweis:

Auf folgende, nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk bekannte und das Gebiet der Bauleitplanentwürfe betreffenden Festsetzungen, Planungen und Einrichtungen weisen wir hin:

Gasleitung 1200/1100 MEGAL Doppelleitung Rimpär-Riglashof Ltg. Nr. 52 und 451 (MEGAL GmbH, Essen)
Gasleitung 700 Rimpär-Riglashof Ltg. Nr. 263 (e.on Gas Grid GmbH)
Lichtwellenleiterkabel Würzburg – Nürnberg (Ruhrgas AG)
Falls nicht bereits geschehen, sollten auch die jeweils zuständigen Stellen bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel 6.2.1 LEP (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) sowie den Grundsätzen B X 1.1 RP2 und B X 1.2 RP2 Rechnung tragen wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Auch die räumlich konzentrierte Lage zu anderen Infrastruktureinrichtungen ist gegeben.

Die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen durch den Ausbau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) betreffen lediglich den südlichen Teil des Geltungsbereichs mit der Fl. Nr. 5617. Der Flächennutzungsplan verfolgt einen langfristigen Planungshorizont, der Neubau der Talbrücke Rothof in diesem Bereich ist ein kurzfristiges Vorhaben. Die beiden Planungen konkurrieren somit nicht und der Autobahnausbau steht der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Es wird ein Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 7 in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“. Den Belangen der Autobahn wird durch entsprechende Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ Rechnung getragen.

Das angrenzende landschaftliche Vorbehaltsgebiet weist Waldflächen (Laubmischwald) auf. Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf Ebene des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ gegebenenfalls Maßnahmen zur Abschirmung und Eingrünung getroffen, um randliche Beeinträchtigungen der Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu vermeiden. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet selbst ist von der Flächenausweisung nicht betroffen.

Besonders geschützte Landschaftsbestandteile grenzen an das Plangebiet nicht an. Zum derzeitigen Planungsstand werden seitens der Naturschutzbehörden keine bekannten Belange des Naturschutzes vorgebracht, die der Planung entgegenstehen könnten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Landratsamt Würzburg als untere Denkmalschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Das Landratsamt Würzburg – Denkmalschutz erhebt keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf das vorhandene Bodendenkmal (D-6-6126-0009) hin.

Mögliche Überbauungen sowie Eingriffe in den Boden sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bodendenkmal wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch entsprechende Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ Rechnung getragen.

Zum Hinweis:

Die MEGAL GmbH, e.on Gas Grid GmbH sowie die Ruhrgas AG gehören derzeit alle zur Open Grid Regional GmbH in Essen. Diese wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

Grundsätzlich trägt die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der in den Bauleitplanentwürfen genannten Planungsgebiete im Gesamtumfang von ca. 18,18 ha dem Ziel 6.2.1 LEP (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) sowie den Grundsätzen B X 1.1 RP2 und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige und vielfältige Energieversorgung angestrebt werden soll.

Gemäß B 6.2.3 LEP (Photovoltaik) können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. LEP 7.1.3). Deshalb sollen gemäß G 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt sowie nach G B X 5.2.2 RP2 räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Da die geplanten Photovoltaikanlagen entlang der BAB 7 umgesetzt werden sollen, liegen eine räumliche Konzentration und ein räumlicher Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen (vgl. B X 5.2.2 RP 2) sowie eine Vorbelastung des Standorts i. S. des Grundsatzes 6.2.3 LEP vor.

Jedoch stehen folgende raumordnerische Belange den Planungen entgegen:

Gemäß Ziel B IX 3.2 (RP2) sollen zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz u.a. der Ausbau der Bundesautobahn A 7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried verwirklicht werden.

Im derzeitigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Talbrücke Rothhof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7, Bau-km 664+750 bis 665+930, wird u.a. auch eben dieses Ziel B IX 3.2 RP2 mitaufgeführt:

Laut Erläuterungsbericht ist der 6-streifige Ausbau im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen zwar lediglich in der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ eingestuft, um aber dennoch einen eventuellen 6-streifigen Ausbau der A7 grundsätzlich zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur zugestimmt, das Ersatzbauwerk bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen herzustellen.

Die Straßenbaumaßnahme soll u. a. das Grundstück mit der Fl. Nr. 5617 (Stand nach Flurbereinigung; derzeit: Fl. Nrn. 5250, 3054/1 und 4040) im Westen entlang der BAB A 7 mit einer Teilfläche von 4.462 m² vorübergehend in Anspruch nehmen. Dieses Grundstück umfasst den Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans. Beide Planungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht miteinander vereinbar.

Seit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (14. Oktober 2015) wurde außerdem gemäß § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG eine Veränderungssperre wirksam, entsprechend der auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus grenzt das Vorhaben an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Z B I 2.1. i. V m. Karte „Landschaft und Erholung“; RP 2). Gemäß Z 7.1.2 LEP sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Weiterhin ist innerhalb des Plangebiets ein Bodendenkmal kartiert (Siedlungsfunde der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter sind nach dem Grundsatz B II 6.3 RP 2 die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler in ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten.

Nach alledem stimmt die höhere Landesplanungsbehörde den Bauleitplanentwürfen nur dann zu, wenn

- der Teilbereich der Planung, der das Vorhaben (Ausbau der Bundesautobahn A7) gemäß Ziel B IX 3.2 RP2 beeinträchtigt, zurückgenommen wird,
- belegt ist, dass dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt und die Naturschutzbehör-

den keine Einwände gegen die Planung erheben,
- bzgl. des Bodendenkmals auch die Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planungen erheben.

2. Regionaler Planungsverband Würzburg, Stellungnahme vom 23.02.2016

Grundsätzlich trägt die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der in den Bauleitplanentwürfen genannten Planungsgebiete im Gesamtumfang von ca. 18,18 ha dem Ziel 6.2.1 LEP (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) sowie den Grundsätzen B X 1.1 RP2 und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige und vielfältige Energieversorgung angestrebt werden soll.

Gemäß B 6.2.3 LEP (Photovoltaik) können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. LEP 7.1.3). Deshalb sollen gemäß G 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt sowie nach G B X 5.2.2 RP2 räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Da die geplanten Photovoltaikanlagen entlang der BAB 7 umgesetzt werden sollen, liegen eine räumliche Konzentration und ein räumlicher Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen (vgl. B X 5.2.2 RP2) sowie eine Vorbelastung des Standorts i. S. des Grundsatzes 6.2.3 LEP vor.

Jedoch stehen folgende raumordnerische Belange den Planungen entgegen:

Gemäß Ziel B IX 3.2 (RP2) sollen zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz u.a. der Ausbau der Bundesautobahn A 7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried verwirklicht werden.

Im derzeitigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7, Bau-km 664+750 bis 665+930, wird u.a. auch eben dieses Ziel B IX 3.2 RP2 mitaufgeführt:

Laut Erläuterungsbericht ist der 6-streifige Ausbau im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen zwar lediglich in der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ eingestuft, um aber dennoch einen eventuellen 6-streifigen Ausbau der A7 grundsätzlich zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur zugestimmt, das Ersatzbauwerk bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen herzustellen.

Die Straßenbaumaßnahme soll u. a. das Grundstück mit der Fl. Nr. 5617 (Stand nach Flurbereinigung; derzeit: Fl. Nrn. 5250, 3054/1 und 4040) im Westen entlang der BAB A 7 mit einer Teilfläche von 4.462 m² vorübergehend in Anspruch nehmen. Dieses Grundstück umfasst den Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans. Beide Planungen sind nachzeitigem Planungsstand nicht miteinander vereinbar.

Seit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (14. Oktober 2015) wurde außerdem gemäß § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG eine Veränderungssperre wirksam, entsprechend der auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus grenzt das Vorhaben an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Z B I 2.1. i. V m. Karte „Landschaft und Erholung“; RP 2). Gemäß Z 7.1.2 LEP sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Weiterhin ist innerhalb des Plangebiets ein Bodendenkmal kartiert (Siedlungsfunde der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter sind nach dem Grundsatz B II 6.3 RP 2 die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler in ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten.

Nach alledem stimmt die höhere Landesplanungsbehörde den Bauleitplanentwürfen nur dann zu, wenn der Teilbereich der Planung, der das Vorhaben (Ausbau der Bundesautobahn A7) gemäß Ziel B IX 3.2 RP2 beeinträchtigt, zurückgenommen wird,

- belegt ist, dass dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt und die Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben,

bezüglich des Bodendenkmals auch die Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planungen erheben.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel 6.2.1 LEP (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) sowie den Grundsätzen B X 1.1 RP2 und B X 1.2 RP2 Rechnung tragen wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Auch die räumlich konzentrierte Lage zu anderen Infrastruktureinrichtungen ist gegeben.

Die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen durch den Ausbau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) betreffen lediglich den südlichen Teil des Geltungsbereichs mit der Fl. Nr. 5617. Der Flächennutzungsplan verfolgt einen langfristigen Planungshorizont, der Neubau der Talbrücke Rothof in diesem Bereich ist ein kurzfristiges Vorhaben. Die beiden Planungen konkurrieren somit nicht und der Autobahnausbau steht der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Es wird ein Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 7 in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“. Den Belangen der Autobahn wird durch entsprechende Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ Rechnung getragen.

Das angrenzende landschaftliche Vorbehaltsgebiet weist Waldflächen (Laubmischwald) auf. Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf Ebene des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ gegebenenfalls Maßnahmen zur Abschirmung und Eingrünung getroffen, um randliche Beeinträchtigungen der Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu vermeiden. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet selbst ist von der Flächenausweisung nicht betroffen.

Besonders geschützte Landschaftsbestandteile grenzen an das Plangebiet nicht an. Zum derzeitigen Planungsstand werden seitens der Naturschutzbehörden keine bekannten Belange des Naturschutzes vorgebracht, die der Planung entgegenstehen könnten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Landratsamt Würzburg als untere Denkmalschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Das Landratsamt Würzburg – Denkmalschutz erhebt keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf das vorhandene Bodendenkmal (D-6-6126-0009) hin. Mögliche Überbauungen sowie Eingriffe in den Boden sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bodendenkmal wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch entsprechende Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

3. Landratsamt Würzburg Stellungnahme vom 23.02.2016 sowie vom 29.02.2016

Bauplanungsrecht / Städtebau:

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll entlang der Bundesautobahn BAB A7 Fulda – Füssen ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in östlicher und westlicher Richtung neu ausgewiesen werden.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan:

In der 11. Änderung des FNP soll ein „Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind diese Flächen momentan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die geplanten Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik erstrecken sich östlich und westlich entlang der Bundesautobahn A 7, im Nordosten grenzen die Flächen an die Gemarkungsgrenze zu Estenfeld, im Flächennutzungsplan sind hier „Flächen für Wald“; „Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Ökologie“; „Erholungswald Stufe II“; „Gebietskulisse als übergeordneter Rahmen für Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen, im Südwesten grenzen die Flächen an die Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt. Außerdem ist in einem Teilbereich ein Bodendenkmal ausgewiesen. Es darf diesbezüglich auf die Stellungnahmen des Naturschutzes, Wasserrechts und des Denkmalschutzes verwiesen werden.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst an „geeignete Siedlungseinheiten“ anzubinden. Für Photovoltaikanlagen neben Bundesautobahnen ist im Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 14.01.2011 ergänzend angegeben, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung möglich sind. Dieser Korridor von 110 m ist im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf durch entsprechende Eintragungen / Planzeichen zu ergänzen.

Des Weiteren wird im o. g. Schreiben darauf hingewiesen, dass bei Photovoltaik-Anlagen neben Bundesautobahnen (außerhalb des Straßengrundstücks) davon auszugehen ist, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. Die zuständigen Planungsbehörden müssen die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachten.

Im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf sind die Anbauverbotszone (40 m) sowie die Anbaubeschränkungszone (100 m) durch entsprechende Eintragung mittels Planzeichen zu ergänzen.

Es ist auch zu prüfen, ob durch die geplante Photovoltaikfreifläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist laut o. g. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren auch die optische Fernwirkung der Anlage.

Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z. B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen.

Zusammenfassung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planungsentwürfe keine Bedenken, vorbehaltlich der Zustimmung aller betroffenen Fachstellen, sowie der Beteiligung der Gemeinde Estenfeld im Zuge des Abstimmungsgebotes nach § 2 Abs. 2 BauGB. Bezüglich der insbesondere bei Photovoltaikanlagen zu prüfenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild darf auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen werden. Bezüglich der zu prüfenden Abstände zur Bundesautobahn etc. darf auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes verwiesen werden.

Empfehlung: Rückbauverpflichtung

Es wird – wie bereits im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 unter Ziffer 2.3 angegeben - empfohlen, eine Rückbauverpflichtung zu dem geplanten Vorhaben in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde plant die Ausweisung von Sondergebieten „Photovoltaik“ entlang der Autobahn A 7. Im Umfeld der Sondergebiete befinden sich keine Wohnbebauung oder schutzbedürftige Räume nach DIN 4109. Von Transformatoren ausgehende Lärmemissionen oder die möglichen Blendwirkungen der Module durch Lichtreflexionen sind deshalb für den Immissionsschutz nicht relevant. Wegen der möglichen Blendwirkungen der Photovoltaikmodule auf den Schienen- und Straßenverkehr (A7; Gemeindestraße nach Rothof) sollte auch die Bundesbahn und die Träger der Verkehrslasten gehört werden. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der Sondergebietsflächen.

Denkmalschutz:

Keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen

Wasserrecht:

Keine Einwände. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Naturschutz:

Im Rahmen der Beteiligung nach dem Scoping-Verfahren (1. Beteiligungsschritt) kann seitens der unteren Naturschutzbehörde zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand Folgendes mitgeteilt werden:

Derzeit sind keine der Naturschutzbehörde bekannten Belange des Naturschutzes vorhanden, die der Planung entgegenstehen. Bezüglich der noch erforderlichen Behandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird auf das Papier des StMI vom 19.11.2009 Az. IIB5-4112.79-037/09 hingewiesen. Bezüglich der Anforderungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf die vorhandenen Daten der Artenschutzkartierung beim Landesamt für Umweltschutz hingewiesen. Im Zuge der Brückenerneuerung der BAB wurde / wird der beplante Bereich eventuell bereits unter dem Aspekt des speziellen Artenschutzes erfasst und bewertet. Inwieweit die bei der BAB vorhandenen Daten für die vorliegende Planung verwendet werden, bittet die untere Naturschutzbehörde in eigener Regie zu prüfen.

Abwägungsbeschluss:

Zu Bauplanungsrecht / Städtebau

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan/Zusammenfassung

Der 110 m Korridor wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Anbauverbotszone (40 m) sowie die Anbaubeschränkungszone (100 m) werden im Flächennutzungsplan ergänzt. Die Hinweise auf die optische Fernwirkung (Festsetzungen zu Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ getroffen.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet selbst, die Waldflächen und Besonders geschützte Landschaftsteile sind von der Flächenausweisung und einer Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Die Gemeinde Estenfeld wurde am Verfahren beteiligt und gab lediglich einen Hinweis, dass ausreichend Platz für mögliche Lärmschutzanlagen gewährleistet sein soll. Dieser Platz ist durch die Anbauverbotszone der BAB 7 gewährleistet.

Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanla-

gen“ (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Unter Berücksichtigung all dieser Kriterien verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zu Empfehlung: Rückbauverpflichtung:

Eine Rückbauverpflichtung ist Gegenstand des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Immissionsschutz:

Die DB AG, das Eisenbahn-Bundesamt, die Autobahndirektion Nordbayern sowie die Gemeinde Rottendorf als Straßenbaulastträger wurden am Verfahren beteiligt und äußerten lediglich Hinweise zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ nicht jedoch zur Flächennutzungsplanänderung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die Ausweisung der Sondergebietsflächen bestehen.

Zu Denkmalschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen bestehen.

Zu Wasserrecht:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen bestehen.

Zu Naturschutz:

Die fachlichen Standards und einschlägigen Leitfäden werden berücksichtigt.

Die vorhandenen Daten der Artenschutzkartierung werden berücksichtigt. Auf die Daten aus den Erhebungen zum Brückenneubau wird zurückgegriffen. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Stellungnahme Würzburg vom 07.03.2016

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung gehen wir davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer oder Umgang mit Niederschlagswasser nicht oder nur in geringem Umfang berührt werden.

1. Auf befestigten Flächen gesammeltes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbeschichtete Metalldächer (z. B. bei Trafohäuschen) sollten vermieden werden.

2. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatorenöle) ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Würzburg zu hören. Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Hinweise auf Niederschlagswasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Das Landratsamt Würzburg, Wasserrecht wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken ge-

gen die Planung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

Stellungnahme vom 18.02.2016

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des AELF flächige Solaranlagen nicht grundsätzlich negativ gesehen werden. Wenn jedoch sehr gute agrarische Flächen in Anspruch genommen werden sollen und zusätzlich Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen aus der Produktion genommen werden sollen, ist eine ablehnende Stellungnahme für die Fachbehörde AELF zwingend erforderlich.

Ackerbodenverhältnisse

Für die vorliegende Planung ist ein Flächenverbrauch von 18,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ohne eine Aussage zur Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgesehen. Durch die Gestaltung der Solarflächen bleibt ein für die Landwirtschaft verbleibendes spitzzulaufendes, dreieckiges, nicht effektiv bewirtschaftbares Restgrundstück von ca. 1,2 ha übrig.

Die Bodenschätzkarte von Rottendorf aus dem Jahr 1959 (siehe Anlage) zeigt deutlich, dass die geplante Freiflächenanlage in einer der drei besten Lagen mit Lösslehmböden in der Gemeinde Rottendorf projektiert ist. Die Bonitäten nach der Reichsbodenschätzung liegen hier überwiegend für den Lösslehm Boden bei L 3, Löss Bodenkategorie 75/75. Detailliertere Bodenwerte sind der Anlage der Auszüge des Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystem für Verwaltungen (LaFIS) zu entnehmen. Diese tiefgründigen Lösslehm Böden gehören zu den besten Böden in Bayern. Sie garantieren zudem anhand des hohen Wasserspeichervermögens sichere, hohe Erträge beim Anbau fast aller gärtnerischen wie auch landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Flächenverbrauch:

In der näheren Umgebung der Stadt Würzburg wurden allein in den letzten 3 Jahren schätzungsweise ca. 170 ha, meist hochwertige, landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Allein in der Gemeinde Rottendorf sind nach unserer Kenntnis in diesem Zeitraum ca. 25 ha für ein Gewerbegebiet, 8,3 ha für Windenergieanlagen, 2,2 ha für das Gewerbegebiet Reißbach und 22 ha für ein Wohnbaugelände inkl. Ausgleichsflächen überplant worden. In der Aufstellung des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (www.ioer-monitor.de) wird sichtbar, dass der Anteil der Siedlungsfläche an der Gebietsfläche in Rottendorf mit 10,7 % im Vergleich zum Landkreis Würzburg 7,4 % und zum Land Bayern mit 6,4 % bereits heute deutlich erhöht ist.

Für die Landwirtschaft ist es wichtig, dass ausreichend geeignete Flächen in der Produktion verbleiben. Der immer noch anhaltende hohe Flächenverbrauch von 16 ha/Tag in Bayern wirken sich mittlerweile für die Landwirte zu einem Kampf um landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Ferner ist zu bedenken, dass auch die Flächen für die ordnungsgemäße Gülleabfuhr dadurch knapper werden und deshalb die Tierhaltung im Ortsteil Rothof problematischer wird evtl. sogar eingeschränkt werden müsste. Durch die von den Betreibern gezahlten sehr hohen Pachtpreise steigen die Pacht- und Grundstückspreise für die knapper werdenden landwirtschaftlichen Flächen. Somit werden dadurch die Produktionsbedingungen für die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe immer schwieriger.

Bodenschutz:

Der Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB ist zu beachten, z. B. bei dem Bau der Trafostationen, Übergabestationen, Schotterwegebau und ähnlichen Erdbewegungen. Der anfallende Mutterboden ist auf dem Gelände zu belassen oder den Landwirten zur Bodenverbesserung zur Verfügung zu stellen. Geplante und benötigte Wege und Zufahrten sind vorher im Plan festzulegen. Unter die geschotterten Zufahrten ist ein Geotextil einzubringen, damit später ein problemloser Rückbau möglich wird. Die Anlieferung der Baumaterialien und die Befahrung des Ackers dürfen nur bei trockener Witterung erfolgen, um langjährig wirkende negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit zu verhindern.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen während des Baubetriebes soll die Fläche nur mit kettengetriebenen Fahrzeugen befahren werden, ansonsten sind Baggermatratzen o. ä. zu verlegen. Falls temporäre Bauwege angelegt werden, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Außerdem sind dann verdichtete Bodenbereiche in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens:

Dünnschichtmodule beinhalten als Halbleitermaterial Cadmium-Tellurid (CdTe). Durch Bruchschaden, Auswaschung oder unvorhergesehene Umwelteinwirkungen kann eine Bodenverseuchung nicht vollkommen ausgeschlossen werden. So zerbrechen zum Beispiel schon beim Aufbau immer wieder Platten und Cadmium-Tellurid kann in den Boden gelangen. Dies kann ebenso beim Abbau oder während des Betriebes bei unvorhersehbaren Ereignissen und Umwelteinwirkungen geschehen. Deshalb fordert das AELF Würzburg, diese Dünnschichtmodule vorsorglich auszuschließen. Sollte dies nicht möglich sein, wird gefordert, dass im BBP Folgendes festgelegt wird: „Es wird vom Betreiber gefordert, nach Beendigung der Photovoltaiknutzung Bodenstruktur und Bodeneinhaltsstoffe zu untersuchen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.“

Rückbauverpflichtung:

Nach Vorgabe des § 12, § 35 Abs. 5 und § 179 BauGB ist zu prüfen, dass eine ausreichende Kautions bei einer ortsansässigen Bank hinterlegt wird, damit diese bei eventueller Insolvenz der Betreiber der Solaranlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Rückbauverpflichtung in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger oder eine Nachhaftungsklausel. Im Rahmen der Nachhaltigkeit ist die Regelung des Rückbaues von immenser Bedeutung, da nach Beendigung der Nutzungsdauer sonst der Grundstückbesitzer allein für den Rückbau verantwortlich ist.

Folgenutzung:

Für die Belange der Landwirtschaft ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand zur Verfügung steht. Von Seiten der Landwirtschaft wird gefordert, nach § 9 Abs. 2 BauGB die Sonderflächen nach Nutzungsende als Vorrangflächen „Fläche für die Landwirtschaft“ im geplanten Bebauungsplan bereits festzulegen.

Immissionen:

Im direkten Anschluss des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen kommen. Der Staub (z. B. Erde, Dünger-Brannkalk, Spelzen beim Dreschen...) kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Dies ist im BBP unter Festsetzungen aufzunehmen.

Landwirtschaftlicher Verkehr:

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Das geplante Sondergebiet überplant drei landwirtschaftliche Wege, die unverzichtbar für den landwirtschaftlichen Verkehr sind. Diese sind von der Umzäunung mit genügend Abstand, besonders in den Kurvenradien frei zu halten. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes. Für die Zukunft sollte ein variabler Spielraum und Entwicklungspotential zur landwirtschaftlichen Nutzung offen gelassen werden. Es gibt heute schon Anlagen, die z. B. zur Schafbeweidung, extensiven Geflügelhaltung, Bienen, Mähgutgewinnung für Biogasanlagen, Kartoffeln, zum Anbau von Gewürz- und Heilkräutern, Blumen, Baumschulen, Erdbeeren,

Rhabarber, Gemüse sowie zum Anbau von seltenen Pflanzen genutzt werden. In diesen Flächen liegt ein zusätzliches Potenzial, das durch momentane Festschreibungen nicht für die kommenden 20 -30 Jahre eingeschränkt werden sollte. Zukunftsweisende Versuche laufen mit Photovoltaik – Mehrnutzungsanlagen von der Hochschule Weihenstephan und auf der Demeter-Hofgemeinschaft Heggelbach in der Bodensee-region vom Fraunhofer Institut und der Universität Hohenheim sowie Wirtschaftspartnern.

Laut Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (vom 28.11.2007 - im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) bestehen hinsichtlich Nutzungsart (Beweidung / Mahd) und Nutzungsintensität keine gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Detailplanung ist zu bedenken, mit welchen Maschinen die zu mähenden Flächen gepflegt werden. Für die Bewirtschaftung mit Traktoren bieten sich aus arbeitswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht die Modulabstände von 4 – 7 m an. Die Zäune sollten so errichtet werden, dass ein Winden zwischen den Modulreihen möglich ist. Die Pflege dieser Eingriffsfläche sollte entweder an einen Viehhalter (z. B. Schäfer u. a.) oder an die Eigentümer / Landwirte dieser Fläche vergeben werden. Damit ist die Garantie über die beste Schonung und Pflege des wertvollen Bodens gewährleistet.

Zur Pflege durch Beweidung sei angemerkt, dass bei Schafen der Freiraum der Unterkante des Zaunes 12 – 15 cm nicht überschreiten sollte, damit die Lämmer nicht durchschlüpfen können. Die Kabel sollten so verlegt sein, dass diese vor dem Verbiss geschützt sind. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche ist zuzulassen. Die organische Düngung und der biologische Pflanzenschutzsinsatz sollten generell erlaubt sein.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die Schaffung einer Ausgleichsfläche wird als nicht notwendig erachtet, da aus ökologischer Sicht eine Solaranlage mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sehr positiv bewertet wird.

Das AELF Würzburg vertritt nach Rücksprache mit dem StMELF München die Auffassung, dass für diese Solaranlagen keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Diese Auffassung wird auch von anderen Fachleuten vertreten (siehe Untersuchungsbericht ANL – Bernd Raab).

Bei Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Ausgleich nur für die Zeit der Nutzung als Photovoltaik-Anlage zu leisten ist. Es sollten keine Hecken angepflanzt werden, da diese dem Bay.NatSchG Art 13 e unterliegen und nie wieder gerodet werden dürfen. Alternativ zur Einbindung in die Landschaft wird eine Umrandung mit ca. 2 m hohen Blühflächen vorgeschlagen. „Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsflächen ist auf den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaik-Anlage beschränkt. Nach Abbau der Anlage ist die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zulässig.“

Anmerkungen aus forstlicher Sicht:

Wald ist von der Planung nicht direkt betroffen. Im nordöstlichen Bereich liegt jedoch direkt am Rand des Plangebiets Eichenmischwald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Lärm,- und Immissionsschutz nach Waldfunktionskartierung. Es wird deshalb auf eine entsprechende Abstandshaltung zwischen Wald und Solaranlage aus Gründen der Verkehrssicherung / Beschattung hingewiesen.

Fazit:

Erneuerbare Energien in Form von Solarstrom sind zu befürworten, doch aus Sicht der Landwirtschaft stehen hier vorrangig Gebäude z. B. Dachflächen großer Gewerbehallen, versiegelte Flächen und Konversionsflächen zur Verfügung. „Nach der Verordnung dürfen im Rahmen der Pilotausschreibung ab 2016 bis zu zehn Anlagen auf Ackerflächen mit je 10 MW in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Mit der Begrenzung werde sichergestellt, dass die Nutzung von Ackerflächen maßvoll erfolge, heißt es in der Verordnung.“ (lt. Pressemitteilung Agrarheute vom 29.01.2015).

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen in Rothof gehören nicht zu den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, sondern zu den besten Erzeugungsgebieten in Bayern. Vorstellbar wäre eine moderne Agrophotovoltaikanlage, wo unter der Photovoltaikanlage der Acker angebaut werden würde. Auf jeden Fall sollten die jeweiligen Landwirte den Pflegevertrag für die überplanten Flächen erhalten.

Abwägungsbeschluss:

Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Dies betrifft in Rottendorf vor allem Flächen entlang von Autobahnen. Unter Berücksichtigung all dieser Kriterien verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann eine Rückbauverpflichtung der Anlage nach Aufgabe des Anlagenbetriebes und die langfristige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden: Insofern werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen. Es werden schmale Streifen entlang der Autobahn als Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen, wo ohnehin ein starker Schadstoffeintrag zu verzeichnen ist.

Zu Flächenverbrauch:

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage stellt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme dar. Grundlegende Bodenfunktionen werden durch Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt.

Ein Vergleich der Anteile an Siedlungsflächen im Gemeindegebiet ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Die Gemeinde Rottendorf ist eine Stadt-Rand Gemeinde mit verhältnismäßig geringem Waldanteil, zudem liegen im Landkreis Würzburg sehr unterschiedliche Strukturen vor. Zudem haben die Kommunen gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Laut der Standortuntersuchung „Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ vom 20.04.2012 gibt es in der Gemeinde Rottendorf lediglich entlang der Bundesautobahn A 7 geeignete Flächen für Photovoltaik - Freiflächenanlagen. Ein Großteil dieser Flächen entfällt durch Verschattung.

Zu Bodenschutz:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplanverfahren wird festzusetzen sein, dass derartigen Module die die Gefahr von Schadstoffeinträgen mit sich bringen nicht verwendet werden dürfen.

Zu Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens:

Die Hinweise sind Gegenstand des Pacht- bzw. Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Rückbauverpflichtung:

Die Hinweise sind Gegenstand des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Folgenutzung:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Immissionen:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Landwirtschaftlicher Verkehr:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Bewirtschaftung der Fläche ist Sache des Betreibers der Anlagen.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Mit der Errichtung von PV-Anlagen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu betrachten sind. Eine konkrete Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird ferner geprüft, inwieweit eingriffsmindernde Maßnahmen sowie ein Ausgleichskonzept innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden können. Die fachlichen Standards und einschlägigen Leitfäden, wie Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stand 2014, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 werden berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird geprüft, ob Ausgleichsflächen außerhalb notwendig sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können nur grobe Anhaltspunkte bzgl. der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und des erforderlichen Ausgleichs getroffen werden (vgl. Umweltbericht zur FNP-Änderung).

Zu Anmerkungen aus forstlicher Sicht:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu Fazit:

Eine Agrophotovoltaikanlage oder ähnliche Maßnahmen sind Gegenstand des Pachtvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg **Stellungnahme vom 28.01.2016**

Gegen den o. g. Erstaufforstungsantrag bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Hinweis

Es ist sicherzustellen, dass die Wege bzw. Wegebeziehungen, die den Bebauungsplan berühren oder queren, entweder erhalten bleiben oder durch Alternativwege, z. B. innerhalb des Bebauungsplans aber an seinen Nord-Süd-Grenzen ersetzt werden.

Abwägungsbeschluss:

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich nicht um einen Erstaufforstungsantrag. Es wird davon ausgegangen, dass hier auf das geplante Sondergebiet Bezug genommen wird und somit keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Zu Hinweis

Der Hinweis ist Gegenstand des Vorhaben-bezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

7. Bayerischer Bauernverband e. V., Würzburg Stellungnahme vom 18.02.2016

Die Landwirtschaft ist durchaus bereit einen wichtigen Beitrag für eine ökologische Energieerzeugung zu leisten. Dennoch muss eine ökologische Energieerzeugung auf benachteiligten Gebieten erfolgen, dazu zählt Rottendorf mit so hohen Bodenbonitäten (Bodenzahlen 60 – 80) definitiv nicht. Des Weiteren ist der Anteil an Industrie- und Gewerbeflächen in der Gemeinde Rottendorf im Vergleich zum Bayerischen Mittel enorm hoch, dieser liegt bei 27,1%, der Bayerische Durchschnitt gerade mal bei 16,5 Prozent.

In diesem Fall ist keine Ausgleichsfläche notwendig, da durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland schon eine wesentliche ökologische Erhöhung erfolgt. Des Weiteren müssen die Ökoausgleichsmaßnahmen, nach Beendigung der Nutzung wieder aufgelöst und nachgebaut werden, sodass die Fläche wieder als vollwertige landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden kann. Weiterhin müssen nach Beenden der Nutzung alle Erdkabel entfernt werden.

Kommt es dennoch zu einer Ausgleichsfläche ist der verminderte Faktor für Ökoausgleichsflächen von 0,1 anzuwenden. Außerdem plädieren wir als Ausgleichsmaßnahmen, extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen, bevor komplette Nutzflächen verloren gehen.

Beim Bau von Photovoltaikmodulen kann es zur Beschädigung von Drainagen kommen, diese müssen wieder vollständig in Stand gesetzt oder ersetzt werden. Falls es zum Bau von Schotterwegen kommt, müssen Geotextilien zum Einsatz kommen, um ein Rückbau der Wege in landwirtschaftliche Nutzfläche zu gewährleisten. Bei einer Bepflanzung mit Bäumen auf Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass kein Schattenwurf erfolgt und Wurzeln nicht in eventuell vorhandene Drainagen einwachsen und diese unbrauchbar machen.

Unter nassen und feuchten Wetterbedingungen ist ein Befahren der Flächen zum Aufbau von Modulen mit schwerem Gerät nicht gestattet (§ 4 BBodSchG), da es sonst zu schweren Bodenverdichtungen kommen kann.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen muss auch in Zukunft ungehindert möglich sein. Eine Umzäunung des Solarparks muss so gestaltet werden, dass auch überbreite landwirtschaftliche Maschinen, z. B. Zuckerrübenfahrzeuge die Wege nutzen können. Dazu müssten die Photovoltaikmodule und der Zaun zurückgesetzt werden, sodass eine Fahrbahnbreite von mindestens 6 m entsteht. Auch die Wege zwischen den Flurstücken 2973/1 und 2974, sowie 5617 und 5623 und zwischen 5623 und 5246 müssen unbedingt erhalten und ausgebaut werden.

Kommen Dünnschichtmodule aus Cadmiumtellurid zum Einsatz, kann es beim Aufbau der Module oder durch Hagel zu einer Verseuchung des A-Horizontes kommen. Findet dieses toxische Element Einsatz, dann muss ein konsequentes Recycling gewährleistet sein, und ein Eintrag in die Natur muss ausgeschlossen werden.

Da die Fläche nach Beendigung der Nutzung wieder vollständige landwirtschaftliche Ackerfläche werden muss, ist auf das Anlegen von Hecken vollständig zu verzichten, da sonst gegen Artikel 16, Absatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetz verstoßen werden würde. In diesem heißt es: Es ist verboten, in der freien Natur, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder –Gebüsche einschließlich Ufergehölze zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Anstatt dessen sollte ein Blühstreifen angelegt werden. Um die ökologische Vielfalt zu erhöhen, muss die Pflege der Modulreihen gewährleistet sein. Bei Pflegemaßnahmen z. B. durch Mahd, muss ein Wenden mit einem Schlepper und landwirtschaftlichem Gerät zwischen den Modulreihen möglich sein, dies gilt es unbedingt zu beachten. Weiterhin muss eine organische Düngung und ein bio-logischer Pflanzenschutz ermöglicht werden, nur so ist z. B. eine Beweidung möglich. Diese Doppelnutzung muss durch einen Pflegevertrag gewährleistet sein.

Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen können Immissionen durch Staub, Schmutz und Ammoniak entstehen, dies kann zu einer Beeinträchtigung der Module führen. Dies ist zu akzeptieren.

Abwägungsbeschluss:

Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann eine Rückbauverpflichtung der Anlage nach Aufgabe des Anlagenbetriebes und die langfristige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden: Insofern werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen.

Es werden schmale Streifen entlang der Autobahn als Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen, wo ohnehin ein starker Schadstoffeintrag zu verzeichnen ist. Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird geprüft, inwieweit eingriffsmindernde Maßnahmen sowie ein Ausgleichskonzept innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden können und den Ansatz des Ausgleichsfächenfaktors von 0,1 rechtfertigen. Die fachlichen Standards und einschlägigen Leitfäden werden berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird geprüft, ob Ausgleichsflächen außerhalb notwendig sind.

Weitere Hinweise und Vorgaben bzgl. einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zu Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Die Hinweise zu den Wegen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Der Hinweis auf mögliche Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes wird zur Kenntnis genommen.

Ein Vergleich der Anteile an Siedlungsflächen im Gemeindegebiet ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Die Gemeinde Rottendorf ist eine Stadt-Rand Gemeinde mit verhältnismäßig geringem Waldanteil, zudem liegen im Landkreis Würzburg sehr unterschiedliche Strukturen vor. Zudem haben die Kommunen gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Laut der Standortuntersuchung „Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ vom 20.04.2012 gibt es in der Gemeinde Rottendorf lediglich entlang der Bundesautobahn A 7 geeignete Flächen für Photovoltaik - Freiflächenanlagen. Ein Großteil dieser Flächen entfällt durch Verschattung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Stellungnahme vom 02.02.2016

Bodendenkmalpflegerische Belange

Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass im Bereich des BP Sondergebiet Photovoltaik bereits die Planung der Autobahndirektion Nordbayern zum Bau einer Behelfsbrücke existiert. Zu dieser Planung wurden bereits von Seiten des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege Bedenken geäußert und Auflagen hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern formuliert. Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit (Denkmalnummer D-6-6126-0009) Die eisenzeitliche Siedlung befindet sich südlich und südwestlich von Rothof und konnte durch eine erste archäologische Untersuchung 2011 beim Bau der Ortsverbindungsstraße nachgewiesen werden. Aufgrund des nachgewiesenen Zusammenhangs von fruchtbaren Böden und hoher Siedlungsgunst kann die eisenzeitliche Siedlung, deren Grenzen nicht erfasst worden sind, einen größeren Umfang haben und weitere Bereiche des Planungsgebietes einnehmen. So ist das Risiko hier sehr hoch, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler bzw. Denkmalbereiche im Boden erhalten sind und durch Bodeneingriffe zerstört werden könnten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unab-

weisbar notwendigste Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens, z. B. mit Herausnahme der bekannten Denkmalflächen, geschehen. Weiterhin sollten Bodeneingriffe wie Kabelgräben möglichst vermieden und die erforderlichen Leitungen oberirdisch verlegt werden. Die geplante Übergabestation sollte auf jeden Fall außerhalb der bekannten Denkmalfläche liegen und möglich ohne Bodeneingriffe erfolgen, z.B. durch eine konservatorische Überdeckung auf dem Oberboden. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o. g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf_\(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern\)](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf_(Rechtliche_Grundlagen_bei_der_Überplanung_von_Bodendenkmälern)).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Abwägungsbeschluss:

Zu Bodendenkmalpflegerische Belange. Den Hinweisen zum Denkmalschutz wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ Rechnung getragen. Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Das vorhandene Bodendenkmal wird in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Bedenken bestehen.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

9. Kreisbrandrat: Herr Geißler, Würzburg, Stellungnahme vom 26.01.2016

Die Zufahrt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,50 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,50 m besitzen, befahren werden können. Gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan bestehen ansonsten aus Sicht des aktiven Brandschutzes von hier aus keine Einwendungen.

Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis auf die Zufahrtswege für Feuerwehrfahrzeuge ist Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

10. Kreisheimatpflegerin: Frau Adelmann, Würzburg Stellungnahme vom 29.02.2016

Ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben und teile Ihnen mit, dass von Seiten der Heimatpflege keine Einwände bezüglich des „Sondergebietes Photovoltaik Rottendorf“ bestehen.

Im geplanten Gebiet für die Photovoltaikanlage besteht allerdings in den Ausläufern des Bereichs (598 m) ein größeres Bodendenkmal. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden unverzügliche Anzeigepflicht nach Art. 8, Abs.1 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bestehen.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Das Bodendenkmal wird in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die weiteren Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

11. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Hilpoltstein, Stellungnahme vom 29.01.2016

Erfordernis hinsichtlich des Umweltberichts:

Der Planungsumgriff beinhaltet Flächen, deren Verlust zwangsläufig zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann, eine Behandlung ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten.

Relevant sind:

1. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (FFH-Anhang IV Art mit schlechtem Erhaltungszustand). Der Verlust des Lebensraumes kann durch die Umsetzung von extensiven Getreidetreifen kompensiert werden.

2. Feldvögel: Relevant sind die baubedingten Auswirkungen. Die Bauzeit müsste außerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. eine Einhaltung der Schwarzbrache gewährleistet werden (Keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten). Eine Ausgleichskonzeption ist in Verbindung mit der erforderlichen Kompensation des Lebensraumverlustes des Feldhamsters umsetzbar. Für die PV-Flächen gelten die Grundsätze:

Mahd außerhalb der Brutzeit
Keine Düngung / Keine Spritzmittel
Umzäunung mit Bodenabstand

Abwägungsbeschluss:

Zu Erfordernis hinsichtlich des Umweltberichts

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.

Dabei werden die genannten, im Plangebiet zu erwartenden und ggf. vom Vorhaben betroffenen streng geschützten Arten und ihre Lebensräume im Rahmen der derzeit stattfindenden Erhebungen untersucht.

Die weiteren Hinweise zu Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

12. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg Stellungnahme vom 25. 01.2016

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insofern wird gebeten, sich an die militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände gegen die Planung bestehen solange Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Mögliche Blendwirkungen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung
Die militärische Luftfahrtbehörde wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen die Planung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

13. Mainfranken Netze GmbH, Würzburg, Stellungnahme vom 12.02.2016

Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden.

Sollten Umverlegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen. Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH nicht betroffen sind.

Hinweise zu möglichen Versorgungseinrichtungen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

14. Deutsche Telekom AG, Würzburg, Stellungnahme vom 09.02.2016

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ bestehen unsererseits keine Einwände. Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist bei ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten wir ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse <mailto:Planauskunft.sued@telekom.de> bzw. über Fax: 0391 / 5802 1 3737 zu erhalten.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Einwände bestehen. Hinweise zu möglichen Leitungen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

15. Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg Stellungnahme vom 19.02.2016 sowie vom 22.02.2016

Das Plangebiet grenzt direkt östlich und westlich an die BAB 7 an. Die geplanten Flächen liegen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone und der 100 m-Baubeschränkungszone der BAB A7 gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und berühren die Planungen der Straßenbauverwaltung zum sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A7 und der Rothofbrücke.

Planungen der Straßenbauverwaltung

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof. Mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 06.10.2015 wurde die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen veranlasst, die Auslegung ist vom 14.10. bis 13.11.2015 erfolgt. Damit dürfen gemäß § 9a Bundesfernstraßengesetz auf betroffenen Flächen keine erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Der Ersatzneubau der Talbrücke erfordert auf der Flur-Nr. 5617 der Gemarkung Rottendorf eine vorübergehende Inanspruchnahme in Höhe von 4.462 m². Dieses Grundstück ist auch Bestandteil des Vorentwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ der Gemeinde Rottendorf.

Der im beigefügten Grunderwerbsplan dargestellte Flächenbedarf für die Talbrücke Rothof ist daher zuzüglich eines Schutzabstandes von 10 m bauzeitlich zwingend von der vorgesehenen Nutzung durch eine Photovoltaikanlage auszunehmen.

Die Erneuerung der Talbrücke ist zum jetzigen Zeitpunkt ab dem Jahr 2017 mit einer Mindestbauzeit von drei Jahren vorgesehen. Weiterhin ist der betreffende Teilbereich der BAB A7 für die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des derzeit in Fortschreibung befindlichen Bundesverkehrswegeplans bzw. des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angemeldet. Daher ist zusätzlich zu der Darstellung im beigefügten Grunderwerbsplan entlang der BAB A7 die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG vollständig freizuhalten. Dies gilt auch für eventuell vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen für das „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“.

Wir bitten Sie, die Darstellung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zuzüglich des bauzeitbedingten Schutzabstandes von 10 m sowie die 40 m-Bauverbotszone in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Wir können der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deshalb nur zustimmen, wenn außerdem folgendes berücksichtigt wird:

1. Bauliche Anlagen dürfen nur außerhalb der zukünftigen Bauverbotszone der BAB A7 gem. § 9 (1) FStrG errichtet werden. Ebenso dürfen Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges nur außerhalb der zukünftigen Bauverbotszone durchgeführt werden. Vor Baubeginn ist daher der 40 m Abstand (Bauverbotszone) vom Antragsteller abzustecken und von der Autobahnmeisterei Erbshausen (Tel.-Nr. 09367/9859 - 330 oder 331) abnehmen zu lassen.

2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

3. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutzgutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

4. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

6. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

7. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.

8. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.

9. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

10. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

11. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

12. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Erbshausen (Tel. 09367/9859 - 330 oder -331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Erbshausen an der Abnahme zu beteiligen.

13. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

14. Insbesondere weisen wir auf folgendes hin: während des Baus der Rothof-Brücke und der Strecke der BAB, A7 ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Hier können keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.

15. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.

Hilfsweise tragen wir vor

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Abwägungsbeschluss:

Zu Planungen der Straßenbauverwaltung

Die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen durch den Ausbau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) betreffen lediglich den südlichen Teil des Geltungsbereichs mit der Fl. Nr. 5617. Der Flächennutzungsplan verfolgt einen langfristigen Planungshorizont, der Neubau der Talbrücke Rothof in diesem Bereich ist ein kurzfristiges Vorhaben. Die beiden Planungen konkurrieren somit nicht und der Autobahn-

ausbau steht der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Es wird ein Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 7 in die Begründung aufgenommen. Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone sowie der 110 m EEG Förderkorridor werden in die Planzeichnung übernommen. Die Zonen werden ausgehend vom derzeitigen Fahrbahnrand dargestellt. Der genaue Verlauf der Baugrenzen, Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone, von Schutzabständen und ähnliche Hinweise sind jedoch Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Bei vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen für das „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ werden die Bauverbotszonen berücksichtigt.

Mögliche Blendschutzvorhaben / Emissionen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

16. Deutsche Bahn Netz AG, München Stellungnahme vom 18.02.2016

1. Netzspezifische Auflagen:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

2. Immobilienrelevante Angelegenheiten:

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Für Schäden, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

4. Schlussbemerkungen:

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stadler, zu wenden.

Abwägungsbeschluss:

Zu 1. Netzspezifische Auflagen:

Die Hinweise sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Zu 2. Immobilienrelevante Angelegenheiten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände vorliegen.

Zu 3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Zu den Anlagen der Deutschen Bahn Netz AG besteht ein Abstand von ca. 10 m, zudem liegt die Rothofer Straße zwischen den geplanten Anlagen und der Bahnlinie.

Die Hinweise beziehen sich auf das Konkrete Bauvorhaben bzw. auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und sind Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Zu 4. Schlussbemerkungen

Das Eisenbahn-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Einwände gegen die Planung.

Photovoltaik – Freiflächenanlagen können gem. Art. 58 BayBO im Freistellungsverfahren errichtet werden und benötigen keine Baugenehmigung. Somit kann diese auch nicht zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

17. Eisenbahn Bundesamt, Nürnberg Stellungnahme vom 12.02.2016

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.

Grundsätzlich bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen Ihre Planungen, ich bitte jedoch zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG, bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Darüber hinaus muss bereits bei der Planung berücksichtigt werden und für die spätere Errichtung und den Betrieb der Anlage sichergestellt sein, dass von der künftigen Photovoltaik-Anlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z. B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der unmittelbar südlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Bamberg - Rottendorf ausgeht.

Abwägungsbeschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände vorliegen.

Die DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Mögliche Blendwirkungen sind

Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

18. Gemeinde Estenfeld Stellungnahme vom 01.03.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.

Als Anregung wird vorgebracht, dass bei einem evtl. sechsspurigen Ausbau der A 7 die entsprechenden Flächen für einen Lärmemissionsschutz möglich bleiben müssen.

Abwägungsbeschluss:

Baugrenzen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Durch das Einhalten der Anbauverbotszone zur Bundesautobahn A 7 sind entsprechende Flächen für möglichen Lärmemissionsschutz gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

19. Open Grid Regional GmbH, Essen Stellungnahme vom 15.03.2016

1. Ferngasleitung Nr. 26/3, DN 700, mit Betriebskabel, Blatt 51-53, Schutzstreifenbreite 14 m
2. Ferngasleitung Nr. 51 der MEGAL (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH), DN 1200, mit Betriebskabel, Blatt 3352-3354
3. Ferngasleitung Nr. 451 der MEGAL DN 1100, Blatt 3352-3354 Gesamtschutzstreifenbreite 14 m
4. Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 451 verlaufend

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erweiterung des Geltungsbereiches der Gemeinde Rottendorf nach § 4 Abs. 1 BaUGB vom 24. Februar dieses Jahres. In den Flächennutzungsplan und in den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ haben wir die Trassenführungen der eingangs näher bezeichneten Versorgungsanlagen grafisch übernommen und mit leitungstechnischen Kenndaten versehen.

Wir bitten Sie, die Leitungstrassen anhand der beiliegenden Bestandspläne nachrichtlich in die Plangrundlagen des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übernehmen und in der Zeichenerklärung sowie in den textlichen Festsetzungen auf die Versorgungseinrichtungen mit Angabe der jeweiligen Schutzstreifen hinzuweisen.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes und in diesem Zusammenhang der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes können wir nur dann zustimmen, wenn die Trasse der Ferngasleitungen innerhalb des Sondergebietes für Photovoltaik ausgespart wird, d. h. die Baugrenzen den Schutzstreifenaußengrenzen der Ferngasleitungen angepasst werden.

Zur Erläuterung: Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen müssen jederzeit zugänglich und begehbar bleiben sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen aufweisen, die bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Hierzu ist die Open Grid Europe GmbH als Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet. Darüber hinaus sind die Flurstücke, die durch den Verlauf der Leitungstrasse in Anspruch genommen werden, i. d. R. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs dinglich gesichert.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht des Weiteren hervor, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine ca. 2,2 m hohe Umzäunung der gesamten Solarfläche mit Übersteigschutz notwendig wird. Sofern eine Zweiteilung der Zaunanlage nicht in Betracht kommt, muss dem Leitungsbetreiber die Zugänglichkeit der Versorgungstrassen zu Reparatur- und Wartungszwecken (z. B. durch Aushändigung eines Schlüssels zur Anlage) ermöglicht werden.

Weiterhin ist von Interesse bzw. von Bedeutung, an welchen Standorten und hier in welchem Abstand zu den Leitungstrassen die Trafo- Wechselrichter-Stationen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Normen und technischen Regeln der DIN EN 50443; VDE 0845-8 „Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von Hochspannungswechselstrombahnen und / oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen“, die unbedingt einzuhalten sind. Bei den weiteren Planungen empfehlen wir auch die Auflagen und Hinweise der beiliegenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu berücksichtigen.

Abwägungsbeschluss:

Die drei Ferngasleitungen sowie die Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln werden in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen. Zudem wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Die Hinweise zu Umzäunungen und Schutzstreifen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

Stellungnahme von Bürgern

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.03.2016 bis 15.04.2016 in Form einer Planauslegung im Rathaus durchgeführt.

Hierbei sind folgende Stellungnahmen von Bürgern eingegangen:

Hermann Siedler, Rottendorf, Stellungnahme vom 18.02.2016

Hiermit spreche ich mich entschieden gegen den geplanten Bebauungsplan zum „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ aus.

Durch die bereits bestehenden Gewerbegebiete, das geplante Baugebiet mit einer Größe von circa 18 Hektar und dem geplanten neuen Gewerbegebiet das auch knapp 20 Hektar umfassen soll, wird die landwirtschaftliche Fläche in der Gemeinde Rottendorf stets knapper. Durch den enorm hohen Flächenverbrauch werden die Produktionskosten der Landwirte vor Ort weiter steigen und eine zukunftsfähige, nachhaltige Landwirtschaft wird dann in der Gemeinde bald nicht mehr möglich sein.

Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll aber als wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweig in Rottendorf erhalten bleiben. Damit die Landwirtschaft und damit frische, regionale Lebensmittel mit kurzen Transportwegen in der Region bleiben, müssen Flächen in landwirtschaftlicher Hand bleiben.

Falls der Bebauungsplan dennoch umgesetzt werden sollte, bitte ich zu beachten, dass eine landwirtschaft-

liche Bewirtschaftung der angrenzenden Felder auch in Zukunft möglich bleiben muss.
Damit landwirtschaftliche Fahrzeuge auch in Zukunft ohne Behinderung die Straße nutzen können, müssen die Photovoltaikmodule und der Zaun zurückgesetzt werden, um eine breite Durchfahrt zu ermöglichen. Die Fahrbahnbreite muss mindestens 6 m betragen, damit auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite weiterhin die Wirtschaftswege nutzen können.
Ich bitte dies zu beachten.

Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Felder, zu Zäunen und Wegen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanlagen“ (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund von Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

Philipp Vogel, Rottendorf Stellungnahme vom 24.02.2016

Hiermit spreche ich mich entschieden gegen den geplanten Bebauungsplan zum „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ aus.

Durch die bereits bestehenden Gewerbegebiete, das geplante Baugebiet mit einer Größe von circa 18 Hektar und dem geplanten neuen Gewerbegebiet das auch knapp 20 Hektar umfassen soll, wird die landwirtschaftliche Fläche in der Gemeinde Rottendorf stets knapper. Durch den enorm hohen Flächenverbrauch werden die Produktionskosten der Landwirte vor Ort weiter steigen und eine zukunftsfähige, nachhaltige Landwirtschaft wird dann in der Gemeinde bald nicht mehr möglich sein.

Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll aber als wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweig in Rottendorf erhalten bleiben. Damit die Landwirtschaft und damit frische, regionale Lebensmittel mit kurzen Transportwegen in der Region bleiben, müssen Flächen in landwirtschaftlicher Hand bleiben.

Falls der Bebauungsplan dennoch umgesetzt werden sollte, bitte ich zu beachten, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Felder auch in Zukunft möglich bleiben muss.

Damit landwirtschaftliche Fahrzeuge auch in Zukunft ohne Behinderung die Straße nutzen können, müssen die Photovoltaikmodule und der Zaun zurückgesetzt werden, um eine breite Durchfahrt zu ermöglichen. Die Fahrbahnbreite muss mindestens 6 m betragen, damit auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite weiterhin die Wirtschaftswege nutzen können.
Ich bitte dies zu beachten.

Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Felder, zu Zäunen und Wegen sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanlagen“ (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund von Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

Zum weiteren Verfahren fasste der Gemeinderat noch folgenden

Beschluss:

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht vom 15.04.2016 des Büros Wegner Stadtplanung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzgebung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 18 gegen 1 Stimme

- 4 Wolfgang Roth**
Kulturscheune Gebäude 10, auf dem Grundstück Flurnummer 5566, "Gut Wöllried" 13
Außenbereich, planungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde und Stellungnahme zur beantragten Erlaubnis gemäß Art. 6 Denkmalschutzgesetz
Vorlage: BV/042/2016

Sachverhalt:

Herr Wolfgang Roth hat am 21. März 2016 einen weiteren Bauantrag für die Errichtung einer Kulturscheune in dem mit Nummer 10 bezeichneten Gebäudes im „Gut Wöllried“ vorgelegt. Dieser Bauantrag bezieht sich auf die Genehmigung zum Umbau des bestehenden Gebäudes in eine „Kulturscheune“ mit erdgeschossigem Anbau. Der Antrag auf Vorbescheid für ein Gesamtnutzungskonzept des Wöllrieder Hofes wurde mit Bescheid vom 15. März 2016 vom Landratsamt Würzburg genehmigt. Wörtlich führt der Bescheid aus: „ Unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen a) der denkmalgerechten Sanierung der Scheune (Nr. 10 des Konzeptes) und deren Umnutzung in eine „Kulturscheune“ (Versammlungsstätte) mit Anbau eines erdgeschossigen Erweiterungsbaus (Nr. 17) keine bauplanungsrechtlichen Hindernisse entgegen“.

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich durch den Vorbescheid bestätigt. Der nun eingereichte Bauantrag entspricht dem genehmigten Gesamtkonzept. Der Bauausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 11. April 2016 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig dem Bauantrag zuzustimmen.

Bei der Erörterung des Bauantrages wurde die Anzahl der Stellplätze angesprochen. Entsprechend dem beigefügten Stellplatznachweis wird von einem Bedarf von 38 Stellplätzen ausgegangen. Hierzu wurde auf die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf Bezug genommen und die Anlage als Gaststätte mit einem Stellplatzbedarf von einem Stellplatz je 10 m Nettogastraumfläche angesetzt. Diese Anzahl von Stellplätzen

zen erscheint, bezogen auf die Anzahl von 281 Sitzplätzen in der Anlage zu wenig. Das Landratsamt Würzburg wird gebeten die Anlage entsprechend seiner Zweckbestimmung einzustufen (gegebenenfalls als Versammlungsstätte) und den Stellplatzbedarf festzusetzen.

Beschluss:

Dem oben genannten Bauantrag erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung. Das Landratsamt Würzburg wird gebeten entsprechend den obigen Ausführungen den Stellplatzbedarf in der Baugenehmigung festzusetzen. Der ebenfalls beantragten Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5 Neubau eines Park+Ride-Platzes nördlich des Bahnhofes Rottendorf
Information über den Stand des Förderantrages und Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme
Vorlage: BV/034/2016

Sachverhalt:

Die Bearbeitung des Förderantrages bei der Regierung von Unterfranken ist weitgehend abgeschlossen. Im Lauf der vergangenen Woche ging die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich ein. Die förderfähigen Kosten wurden mit 255.000,00 € ermittelt. Mit einem Fördersatz von 55 % der oben genannten Summe ist zu rechnen. Auf Nachfrage wurde von der Verwaltung erklärt, dass die Schaffung einer möglichst kurzen fußläufigen Verbindung zum Bahnsteig nach wie vor angestrebt wird, aber nicht Gegenstand der Planung für den Parkplatz sein kann. Ebenso sollen weitere Fahrradabstellplätze hergestellt werden. Diese machen allerdings nur in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Sinn. Damit die Arbeiten kurzfristig ausgeschrieben werden können, fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Baumaßnahme zum Neubau eines weiteren Park+Ride-Platzes auf einer Teilfläche des Bahngrundstückes Flurnummer 321 in der Bahnhofstraße gegenüber der Schule. Das Büro Köhl wird beauftragt, die notwendigen Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Deutsche Funkturm
Beteiligung der Gemeinde Rottendorf für die Errichtung einer neuen Mobilfunkbasisstation, Rottendorf-Süd
Vorlage: BV/035/2016

Sachverhalt:

Die Deutsche Funkturm GmbH sucht für die T-Mobil-Netz einen Standort für eine Mobilfunkbasisstation im Suchkreis „Rottendorf Süd“ (siehe beiliegenden Plan) und hat dazu die Gemeinde Rottendorf im Rahmen des „Mobilfunkpaktes“ beteiligt.

Für den in der Karte dargestellten Suchkreis stellt sich die Planungsrechtliche Situation wie folgt dar: In dem als Suchkreis markierten Bereich besteht überwiegend kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Entsprechend der tatsächlichen Nutzung in diesem Gebiet stufen wir den Bereich als "Reines Wohngebiet" (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung ein. Zulässig sind in die in Abs. 2 dieser Vorschrift genannten Anlagen. Gemäß § 34 Abs. 2 beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Gebiet allgemein zulässig wäre. Das ist im vorliegenden Bereich nicht der Fall. Eine Mobilfunkbasisstation ist als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Baunutzungsverordnung einzustufen und damit in einem "reinen Wohngebiet" (WR) nur ausnahmsweise zulässig. Das Erfordernis des Einfügens gemäß § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist

damit nicht erfüllt. Die Errichtung der Anlage ist damit und nur über eine Befreiung im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB möglich, wenn die für eine Befreiung notwendigen Voraussetzungen § 31 Abs. 2 Nr. 1 – 3 erfüllt sind und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeinde Rottendorf hat bisher mit der Verlagerung von Mobilfunkbasisstationen in den Außenbereich (Hühnleinsberg) gute Erfahrungen gemacht. Solche Standorte werden von der Bevölkerung wegen der befürchteten Strahlenbelastung eher akzeptiert als in Wohngebieten. Die Verwaltung schlägt daher vor, der „Deutschen Funkturm GmbH“ einen Standort im Bereich der Waldabteilung „Ameisenholz“ auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurnummer 872 am nördlichen Beginn der Waldwege anzubieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und bietet den genannten Standort für die Errichtung einer Mobilfunkbasisstation an.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Behandlung der bei der Bürgerversammlung am 18. März.2016 vorgetragenen Wortmeldungen Vorlage: GL/011/2016

Sachverhalt:

Folgende Wortmeldungen werden bei der Bürgerversammlung vorgetragen:

- Herr Josef Bittner will wissen, ob die Planung für den P+R Platz am Bahnhof, der unter anderem auch für den Pendelverkehr zur Landesgartenschau genutzt werden soll, ausreichend Wendemöglichkeiten für Busse vorsieht. Bürgermeister Schmitt konnte diese Frage sogleich beantworten und bestätigt, dass die Planung für den P+R Platz ausreichend große Schleppkurven enthält, welche Bussen die Möglichkeit geben, dort zu wenden.
- Frau Sieglinde Seiler will wissen, warum die Damentoilette im Schwimmbad abgesperrt ist. In der Bürgerversammlung konnte Bürgermeister Schmitt den Grund nicht und versprach für Aufklärung in diesem Punkt zu sorgen.
Inzwischen konnte recherchiert werden, dass noch Elektroarbeiten an der defekten Beleuchtung in der Damentoilette durch eine Fachfirma auszuführen sind. Diese konnten wegen starker Auslastung der Firma aber nicht zeitnah erledigt werden. Außerdem wurde festgestellt, dass der Grund für diesen Defekt ein kaputtes Vorschaltgerät war, welches erst bestellt werden musste und als Sonderbauteil längere Lieferzeit hat. Die Fachfirma hat inzwischen ein Provisorium bis zum Eintreffen des bestellten Teils eingebaut, so dass seit 01.04.2016 die Damentoilette wieder nutzbar ist. Im Laufe der 14. KW wird dann das eigentliche Teil eingebaut, sobald es geliefert ist. Die Situation war aber nicht kritisch, da sich im Bereich des Schwimmbadzugangs von den Duschen her eine weitere Damentoilette befindet.
- Herr Mario Hauck spricht die Verkehrssituation in der Straße „Am Bremig“ vor dem ehemaligen Kupschgelände an. Aus seiner Sicht ist hier die Anordnung eines Halteverbots sinnvoll. Das Parken findet auf der nördlichen Straßenseite oft fast bis in die Einmündung in die Hofstraße statt und der Parkdruck nimmt ständig zu. So könne die Situation nicht belassen werden. Es sei sehr gefährlich, quasi ohne Sicht in die Hofstraße einzufahren. Auf die gleiche Problematik wurde die Gemeindeverwaltung bereits seitens eines Gemeinderats mit E-Mail vom 07.02.2016 hingewiesen.
Wie Bürgermeister Schmitt bereits in der Bürgerversammlung ausführt, hat auch die Gemeinde Kenntnis, dass durch die verdichtete Bebauung in dieser Straße der parkende Verkehr zugenommen hat. Die Gemeinde habe die Situation auch schon mit der Polizei vor Ort erörtert. Diese rät aber davon ab, sofort alle Parkplätze zu streichen, sondern zunächst die Situation zu beobachten. Im Übrigen ist das Warten an parkenden Fahrzeugen zumutbar.

Mit der Erschließung des neuen Baugebiets „Am Sand West“ und der Fortführung der Frankenstraße erwartet Bürgermeister Schmitt in der Straße „Am Bremig“ eine deutlich Entlastung; wenn notwendig

kann aber jederzeit gehandelt werden.

Wie die Polizei inzwischen in einer schriftlichen Stellungnahme mitteilt, stimmt sie einem Parkverbot dergestalt zu, dass im Einmündungsbereich zur Hofstraße ein erweiterter Bereich von Fahrzeugen freigehalten werden sollte, damit die Sichtverhältnisse auf die Gehwege im Umfeld des Verkehrshelferübergangs nicht beeinträchtigt werden. Die Polizei schlägt daher ein Halteverbot von der Einmündung Hofstraße / Am Bremig (Nordseite) bis zum westlichen Ende der Hof-/Grundstückszufahrt des Anwesens Hofstraße 23 vor (siehe Lageplan Anlage 1). Stärker möchte die Polizei die Situation nicht beeinträchtigen, da es sich hier doch um eine Straße in einem Wohngebiet handelt und schon Zone 30 angeordnet ist. Bürgermeister und Verwaltung schließen sich diesem Vorschlag der Verkehrspolizei an.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Antworten und Lösungswege zur Erledigung der Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8 Konzessionsvergabe Erdgasversorgungsnetz Festlegung des Auswahlkriterienkatalogs Vorlage: GL/009/2016

Sachverhalt:

In der Gemeinde Rottendorf wird das Gasverteilernetz aktuell von der Gasversorgung Unterfranken GmbH betrieben. Der zugrunde liegende Konzessionsvertrag ist bereits ausgelaufen. Das Auslaufen des Konzessionsvertrags hat die Gemeinde mit Veröffentlichung vom 19.02.2016 gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Es wird angenommen, dass innerhalb der benannten Frist mehrere Unternehmen ihr Interesse am Neuabschluss eines Konzessionsvertrags bekunden, weshalb die Gemeinde ein transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen hat.

Als Grundlage dieses Verfahrens ist die Gemeinde verpflichtet, Kriterien zu beschließen, anhand derer die Angebote der interessierten Unternehmen ausgewertet werden und die Entscheidung über die Konzessionsvergabe getroffen wird. Mit dem überarbeiteten gemeinsamen Leitfaden der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zur Konzessionsvergabe vom Mai 2015 sowie einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen liegen inzwischen detaillierte und verbindliche Erläuterungen vor, wie diese Auswahlkriterien auszugestalten sind. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben hat regelmäßig die Rechtswidrigkeit des Konzessionsvergabeverfahrens zur Folge.

Vor dem Hintergrund dieser strengen Vorgaben hat Rödl & Partner für die Gemeinden Estenfeld, Güntersleben, Hettstadt, Prosselsheim und Rottendorf sowie den Markt Rimpfard einen Kriterienkatalog erarbeitet, der dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entspricht. Dieser Vorschlag wurde in einem gemeinsamen Termin am 05.04.2016 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden und des Marktes ausführlich erörtert und im Rahmen des rechtlich Zulässigen an die Interessen der Gemeinden und des Marktes angepasst. Der bei der Erstellung der Auswahlkriterien bestehende rechtliche Spielraum wurde damit weitgehend ausgeschöpft. Die optimierten Auswahlkriterien sind nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Nach dem Beschluss der Auswahlkriterien werden diese zusammen mit einer Erläuterung des weiteren Verfahrens an die Unternehmen versendet, die fristgerecht ihr Interesse an dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrags mit der Gemeinde bekundet haben. Gleichzeitig werden die Unternehmen aufgefordert, innerhalb einer ca. sechswöchigen Frist ein indikatives Angebot für die Konzessionsvergabe abzugeben. Auf dieser Grundlage ist sodann die Durchführung eines Bietergesprächs vorgesehen, bei dem die Unternehmen Gelegenheit haben ihr Angebot vorzustellen und offene Fragen zu diskutieren. Im Anschluss bekommen die Unternehmen die Gelegenheit, ihr Angebot zu überarbeiten und innerhalb einer erneuten Frist

ein verbindliches Angebot abzugeben. Diese Angebote wird Rödl & Partner auf Grundlage der Auswahlkriterien bewerten und so einen Beschlussvorschlag für die Konzessionsvergabe erstellen. Über die einzelnen Angebote berät der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung, über die Vergabe der Konzession beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Beschluss:

Den als Anlage 2 beigefügten Auswahlkriterien für das Konzessionsvergabeverfahren Gas einschließlich etwaiger auf Grund rechtlicher Vorgaben notwendiger Änderungen wird zugestimmt.

Vom weiteren Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9 Sonstiges

9.1 Informationen für den Gemeinderat

- Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg hat mit Beschluss vom 11.04.2016 der Einführung der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Rottendorf zum 01.01.2017 zugestimmt und stellt damit den Landkreiszuschuss für eine Halbtagsstelle i. H. v. 8.160 € pro Jahr in Aussicht.
- Die Deutsche Telekom AG will die öffentliche Telefonzelle an der TSV Halle abbauen. Als Alternative bietet die Telekom ein sogenanntes Basistelefon an, welches aber nur mit einer Telefonkarte oder Kreditkarte betrieben werden kann. Dies macht aber laut Bürgermeister Schmitt keinen Sinn, da nur noch wenige Telefonkarten im Umlauf sind. Der Gemeinderat bitte um Prüfung, ob von den Basistelefonen aus Notrufe absetzbar sind. Ist dies der Fall, ist es sinnvoll ein solches Basistelefon zu errichten. Falls nicht wird auf die Errichtung eines Basistelefon verzichtet, auch um Vandalismusschäden an diesem Gerät zu verhindern.
- Der Vorsitzende informiert, dass die Grundsteinlegung für das Ärztehaus für Donnerstag, 12.05.2016 um 17.30 Uhr geplant ist. Die schriftliche Einladung folgt noch.
- Wegen Regens musste die Pflanzung des Jahrgangsbaums am 15.04.2016 abgesagt werden. Die Pflanzung soll jetzt am 28.04.2016 um 10.30 Uhr nachgeholt werden.
- Die Verabschiedung des Bauhofleiters Bruno Schuler findet am 29.04.2016 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Eingeladen sind die Mitarbeiter des Bauhofs und der Verwaltung. Der Gemeinderat bittet, ob der Verdienste von Herrn Schuler, auch je einen Vertreter der Fraktionen zu der Verabschiedung einzuladen.

9.2 Fragen aus dem Gemeinderat

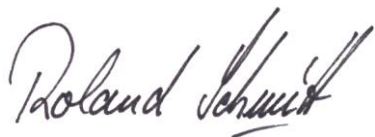
- Der Weg des Trimm-Dich-Pfads weist mehrere Pfützen und feuchte Löcher auf. Es wird gebeten, diese vom Bauhof mit Rindenmulch ausbessern zu lassen. Bürgermeister Schmitt sagt, dass der Bauhof schon dabei ist, dies zu tun. Er wird sich aber auch nochmal darum kümmern und im Bauhof nachhaken.
- Es wird beklagt, dass an der Brückenbaustelle an den Bundesbahngleisen noch Baumaterial und Müll liegt, obwohl die Baustelle bereits beendet ist. Auch seien am benachbarten Radweg durch den Bau Schäden entstanden. Die Verwaltung wird die Deutsche Bahn auf die Situation mit dem Baumaterial und den Müll hinweisen. Am Radweg wurde eine Beweissicherung vor Baubeginn durchgeführt.
- Der schlechte Zustand des Kinderspielplatzes an der EN-Halle wird angesprochen. Grund für den schlechten Zustand ist, dass dieser Platz während der Sanierung der Halle als Materiallager von den Baufirmen genutzt wurde. Der Kinderspielplatz wird aber laut Bürgermeister Schmitt nach und nach wieder hergestellt und dann auch wieder für den Spielbetrieb für die Kinder geöffnet.

- Auf Nachfrage, ob das 30 km/h Schild am s.Oliver Kindergarten schon aufgestellt ist, sagt die Verwaltung zu, dass sie das prüfen wird.
- Die in der EN-Halle ausgebauten Holzpaneelen wurden eingelagert und können bei Bedarf verwertet werden.

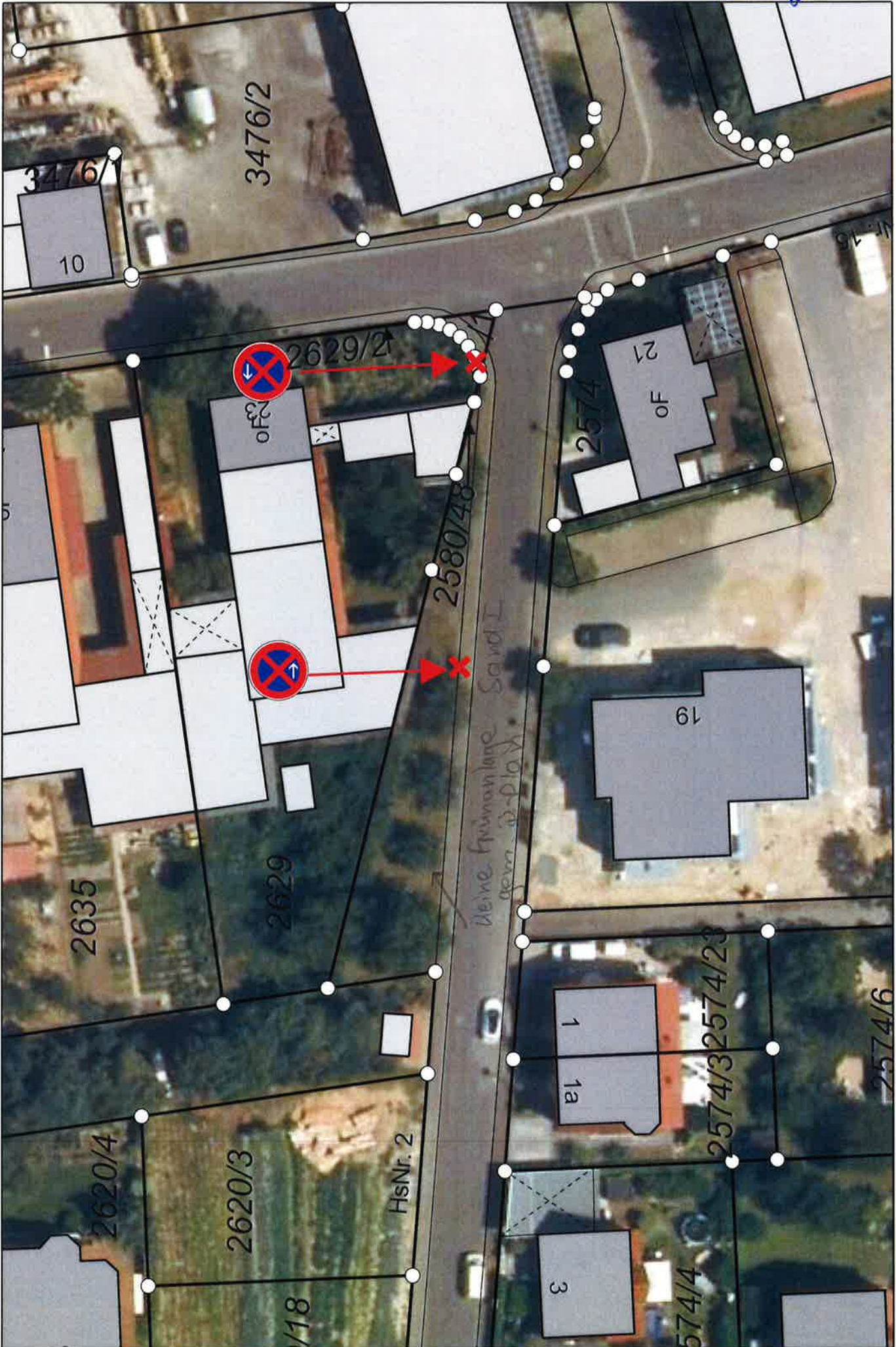
9.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in dark ink, reading 'Roland Schmitt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a stylized 'S'.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



Auswahlkriterien		Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien	
Zwecke des § 1 EnWG		1. Versorgungssicherheit	
a) personelle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, ausreichend Personal vor Ort		Faktor	Maximalpunktzahl
aa) Anzahl der im Konzessionsgebiet eingesetzten Mitarbeiter	3	15	Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 1. a) gehörenden Unterkriterien aa), bb) und cc) erzielten Punktwerten. Im Rahmen dieses Kriteriums ist von den Bietern darzulegen, wie viele Mitarbeiter für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet eingesetzt werden sollen. Entscheidend für die Bewertung ist dabei nicht die isolierte Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, sondern die Darlegung, dass mit den eingesetzten Mitarbeitern der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet sicher abgedeckt werden kann.
	4	20	
	3	15	
bb) Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter			
cc) Stützpunkt der eingesetzten Mitarbeiter			
b) technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit			
aa) Erreichbarkeit der Leitstelle	1	5	Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 1. b) gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc), dd) und ee) erzielten Punktwerten. Im Rahmen dieses Kriteriums wird die Erreichbarkeit der Leitstelle bewertet. Für den Netzbetrieb sollte die Erreichbarkeit der Leitstelle durchgehend und ohne Gefahr von Unterbrechungen gewährleistet werden. Bewertet wird die künftige Investitionstätigkeit bezüglich des örtlichen Verteilernetzes im Konzessionsgebiet. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wie künftige Investitionen ausgestaltet werden, um die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern und dauerhaft sicherzustellen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang eine hohe Investitionsbereitschaft positiv zu bewerten, solange die Investitionen die Erfüllung anderer Kriterien zu den Zwecken des § 1 EnWG nicht beeinträchtigen (z.B. Preisgünstigkeit oder Effizienz). Positiv gewertet werden Zusagen zum Substanzerhalt und zur Substanzverbesserung des Netzes. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wie die Instandhaltung des Netzes künftig ausgestaltet wird, um die Versorgungssicherheit dauerhaft sicherzustellen und weiter zu verbessern. Bewertet wird die dauerhafte Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Zustandsorientierte Wartungszyklen fördern einen sicheren Netzbetrieb und werden in diesem Zusammenhang positiv berücksichtigt. Im Rahmen des Konzepts zur Störungsbeseitigung sollte die betriebliche Organisation der Störungsbeseitigung anhand von festgeschriebenen Abläufen, die eine schnelle und effiziente Störungsbeseitigung gewährleisten, geschildert werden. Reaktionszeiten werden im Rahmen des Unterkriteriums ee) gewertet und finden hier keine Berücksichtigung. Sofern alle Bieter über eigene SAIDI-Werte verfügen, werden diese für die Plausibilisierung der Ausführungen herangezogen. Störungen sollen möglichst schnell behoben werden. Im Rahmen dieses Kriteriums sollte von den Bietern für das Konzessionsgebiet geschildert werden, in welchem Zeitraum nach Eingang der Störungsmeldung vor Ort Erstmaßnahmen zur Störungsbeseitigung eingeleitet werden. Auf Grundlage der beispielhaften Störungsfälle "Gasleck an einer Niederdruckleitung" und "Baggerschaden an einer Mitteldruckleitung" sollen die Bieter darüber hinaus schildern, nach welcher Zeit ab Störungsmeldung die einzelnen Zwischenschritte bis zur Störungsbeseitigung durchgeführt werden.
	4	20	
	4	20	
	3	15	
	3	15	
Zwischenergebnis			125

2. Preisgünstige Versorgung				
		4	20	Die Bieter sollen unter Berücksichtigung der Angaben zu den übrigen Kriterien und unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare kostenbasierte Prognose der zukünftigen Netznutzungsentgelte für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet bezogen auf die nächsten fünf Jahre vorlegen. Effekte aus § 26 Abs. 1 Nr. 1 StB bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung sollen die Bieter unterstellen, dass die Vorgaben des derzeitigen Regulierungsregimes für den Prognosezeitraum fortgelten und die zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Daten an die Bieter übermittelten Netzmengen des Konzessionsgebietes unverändert bleiben. Auf Basis der vorgelegten Informationen wird im Rahmen der Auswertung unter Berücksichtigung der Kundenstruktur im Konzessionsgebiet ein durchschnittliches Netznutzungsentgelt ermittelt. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit wird ein niedriges durchschnittliches Netznutzungsentgelt - im Falle einer nachvollziehbaren Prognose - positiv bewertet.
a) Prognose der Entwicklung der Höhe der Netznutzungsentgelte im Sinne der GasNEV				
		3	15	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Netznutzungskosten für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet vorlegen (z.B. Preisblatt). Auf Basis der vorgelegten Informationen werden im Rahmen der Auswertung die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (nicht mehrspartig und ohne Berücksichtigung vom Eigenleistung des Anschlussnehmers) für einen Haushaltskunden mit einer Anschlusslänge im Kundengrundstück von 10 Metern ermittelt. Die Möglichkeit zur Kostensenkung durch Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer wird positiv bewertet. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden preisgünstige Netznutzungskosten - im Falle einer nachvollziehbaren Prognose - positiv bewertet; kurzfristige Rabattaktionen werden nicht berücksichtigt.
b) Prognose der Netznutzungskosten				
		3	15	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Baukostenzuschüsse für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet vorlegen (z.B. Preisblatt). Im Rahmen der Auswertung wird der Baukostenzuschuss je kW bewertet. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden niedrige Baukostenzuschüsse - im Falle einer nachvollziehbaren Prognose - positiv bewertet.
c) Prognose der Baukostenzuschüsse				
			50	
3. Verbrauchsfreundliche Versorgung				
a) Kundenservice				Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 3. a) gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc) und dd).
aa) Umfang der netzbezogenen Beratungsleistungen	2	10		Die Bieter sollen schildern, zu welchen netzbezogenen Themen Beratungsleistungen angeboten werden. Positiv bewertet wird ein möglichst umfassendes Beratungsangebot, die Durchführung von Informationsveranstaltungen.
bb) Service Zusammenhang mit Netzan schlüssen	1	5		In diesem Zusammenhang sollen die Möglichkeiten für Kunden geschildert werden, einen Netzan schluss zu beantragen (z.B. persönlich vor Ort, Online, etc.). Berücksichtigt werden hierbei auch die Zusage von Fristen zur Bearbeitung entsprechender Anfragen sowie die Zusage zur Wiedererreichbarkeit eines festen Ansprechpartners für den Kunden.
cc) Service Zusammenhang mit Netzstörungen	1	5		Bewertet wird der Kundenservice im Zusammenhang mit Netzstörungen. Berücksichtigt werden insbesondere Informationswege und Fristen im Vorfeld von geplanten Störungen und bei ungeplanten Störungen.
dd) Service bei der Zählerauslesung	1	5		In diesem Zusammenhang soll die Kundenfreundlichkeit der Zählerablesung geschildert werden. Positiv bewertet wird ein funktionierendes System zur Selbstaulesung (Onlineangebot, telefonische Meldung, etc.) sowie der (geplante) Einsatz von intelligenten Zählern.
b) Erreichbarkeit				Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 3. b) gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc) und dd).
aa) Lage des Kundencenters / der Kundencenter	2	10		Bewertet wird hier die Lage des Kundencenters / der Kundencenter, das / die den örtlichen Kunden als Beratungsstelle zur Verfügung steht / stehen. Entscheidend für die Bewertung ist eine möglichst kurze Entfernung vom Rathaus der Gemeinde.
cc) Öffnungszeiten	1	5		Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die zeitliche Erreichbarkeit des Kundencenters für netzbezogene Fragestellungen.

dd) Erreichbarkeit im Wege technischer Kommunikationsmittel	2	10	Bewertet wird die Erreichbarkeit des Bieters für die Kunden im Konzessionsgebiet im Wege technischer Kommunikationsmittel (z.B. Internet) sowie die Reaktionszeiten für Kundenanfragen auf den einzelnen Kommunikationswegen.
c) Beschwerdemanagement			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 3. c) gehörenden Unterkriterien aa) und bb).
aa) Konzept Beschwerdemanagement	2	10	In diesem Zusammenhang soll der unternehmensinterne Umgang mit Kundenbeschwerden geschildert werden. Positiv bewertet wird das Konzept, wenn es eine effektive und für die Kunden zufriedenstellende Lösung der Anfragen ermöglicht.
bb) Frist zur Beantwortung von Kundenbeschwerden	1	5	Bewertet wird die Verpflichtung, Kundenanfragen im Rahmen des Beschwerdemanagements innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beantworten.
Zwischenergebnis		65	

4. Effiziente Versorgung				
a) Konzept zur effizienten Ressourcennutzung	4	20	Ziel ist die effiziente Nutzung sämtlicher im Netzbetrieb eingesetzter Ressourcen (z.B. Minimierung des Gasschwunds, Minimierung des Energieverbrauchs für die Gasvorwärmung) . Bewertet wird der mit dem Konzept erreichbare Grad der Erreichung dieses Ziels.	
b) Gewährleistung der Kosteneffizienz	4	20	Bewertet wird hier die Sicherstellung einer effizienten Kostenstruktur. Als Indiz hierfür kann (sofern alle Bieter über diesen verfügen) der regulatorische Effizienzwert dienen. Darüber hinaus sollen die Bieter darlegen, wie eine effiziente Kostenstruktur langfristig sichergestellt werden kann.	
c) Mitverlegung von Leerrohren			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb).	
aa) Mitverlegung von Leerrohren	2	10	Bewertet wird die Bereitschaft zur Mitverlegung von Leitungen oder Leerrohren durch die Gemeinde oder sonstige Spartenträger bei Straßenaufbrüchen des Netzbetreibers. Die Gemeinde strebt möglichst umfassende Möglichkeiten der Mitverlegung an.	
bb) Regelung zur Kostentragung der Mitverlegung	1	5	Bewertet wird hier, welche Kosten der Gemeinde oder des Spartenträgers bei der Mitverlegung von Leitungen oder Leerrohren entstehen. Die angebotene Regelung soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst niedrige Kosten für die Gemeinde vorsehen.	
Zwischenergebnis		55		
5. Umweltfreundliche Versorgung				
a) Berücksichtigung von Belangen der Umweltverträglichkeit bei der Leistungsdurchführung			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 5. a) gehörenden Unterkriterien aa), bb) und cc).	
aa) Verwendung umweltschonender Materialien	3	15	Es soll dargelegt werden, inwieweit bei der Durchführung des Netzbetriebs umweltschonende Materialien zum Einsatz kommen, bzw. der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen vermieden wird.	
bb) Umweltfreundlichkeit des Fuhrparks	2	10	In diesem Zusammenhang sollen Angaben zu den für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet eingesetzten Fahrzeugen gemacht werden. Positiv bewertet wird der Einsatz von Erdgas- und Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit einem geringen CO ₂ -Ausstoß relativ zum im Konzessionsgebiet eingesetzten Gesamtfuhrpark.	
cc) Maßnahmen zur Schonung von Bäumen	2	10	Die Bieter sollen darlegen, welche Maßnahmen zur Schonung des Baumbestands sie im Rahmen des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet ergreifen werden (z.B. Einsatz entsprechender Verlegetechniken, Ersatzpflanzungen).	
b) Konzept zur Modernisierung des Netzes	4	20	Die Bieter sollen darlegen, inwieweit im künftigen Netzbetrieb moderne Technologien zum Einsatz kommen, die sicherstellen, dass auch eine vermehrte Einspeisung von Biogas im Netz aufgenommen werden kann. Positiv bewertet wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Speichern und modernen Kommunikationstechnologien.	
Zwischenergebnis		55		
Maximale Punktzahl Regelungen des Netzbewirtschaftungskonzeptes		350		

II. Belange der örtlichen Gemeinschaft / Regelungen des Konzessionsvertrages			
1. Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt & Verwaltungskostenbeiträge			
a) Kommunalfreundlichkeit der Regelungen zur Konzessionsabgabe			
aa) Höhe der Konzessionsabgabe	1	5	Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
			Die Gemeinde wünscht die Zahlung der Konzessionsabgabe in dem nach § 2 KAV höchstzulässigen Umfang.
			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. a) bb) gehörenden Unter-Unterkriterien aaa), bbb) und ccc) erzielten Punktwerten.
			Wünschenswert sind im Laufe des Jahres zu leistende Abschlagszahlungen, die sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde richten sowie die Möglichkeit der Anpassung der Zahlungsintervalle durch die Gemeinde.
bb) Abwicklung der Konzessionsabgabe	1	5	Die Gemeinde wünscht eine zeitnahe Abrechnung der Konzessionsabgabe.
			aaa) Unterjährige Abschlagszahlungen
			bbb) Frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe
	1	5	Die Gemeinde wünscht eine möglichst genaue und zeitnahe Möglichkeit der Prüfung der Schlussrechnung (z.B. durch Testat).
b) Kommunalfreundlichkeit der Regelungen zur Gewährung des Kommunalrabatts			
aa) Höhe der Kommunalrabattierung	1	5	Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
			Die Gemeinde wünscht die Gewährung der Kommunalrabattierung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KAV in höchstzulässigem Umfang.
bb) Modalitäten der Kommunalrabattierung	1	5	Es wird bewertet, in welchem Umfang die Bieter den Kommunalrabatt im Rahmen des rechtlich Zulässigen für Lieferstellen (Eigenverbrauch) der Gemeinde gewähren.
c) Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen	1	5	Es wird bewertet inwieweit die Bieter bereit sind, Verwaltungskostenbeiträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KAV zu gewähren.
d) Angebot und Bedingungen einer Regelung zur Gewährleistung der Konzessionsabgabenzahlung nach Auslaufen des Konzessionsvertrags bis zur Übernahme des Netzbetriebs durch einen Neukonzessionär	1	5	Gemäß § 48 Abs. 4 EnWG besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages für ein Jahr fort, wenn zwischenzeitlich keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Gemeinde wünscht im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine umfassende Verpflichtung zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe über den Zeitraum nach § 48 Abs. 4 EnWG hinaus.
e) Regelungen zu Energiekonzepten	1	5	Positiv bewertet wird eine vertragliche Verpflichtungen der Bieter, bei der Erstellung von örtlichen Energiekonzepten mitzuwirken bzw. diese für die Gemeinde auszuarbeiten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass die Leistungen jeweils gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung erfolgen.
Zwischenergebnis		45	

2. Kommalfreundliche Regelungen im Rahmen von Baumaßnahmen			
a) Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gemeinde im Vorfeld von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, unter welchen Bedingungen der Gemeinde Zustimmungsvorbehalte im Vorfeld der Umsetzung von Baumaßnahmen eingeräumt werden. Jedemfalls erwartet die Gemeinde einen Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen gegen Ende der Vertragslaufzeit, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten.
b) Regelungen betreffend die Minimierung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs und des städtischen Straßenvermögens	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag eine optimale Planung und Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere unter dem Aspekt einer minimalen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und des örtlichen Straßenvermögens gewährleistet. Positiv bewertet wird insbesondere eine frühzeitige und effiziente Koordination / Abstimmung der Maßnahmen mit der Verwaltung und anderen Versorgungs-/ Entsorgungsträgern (z.B. durch die Vorlage von Bauplänen, durch die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Baumaßnahmen etc.).
c) Regelungen zu Qualität und Gewährleistung der Wiederherstellung von Oberflächen, Bauwerken, etc.			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den Ziffer II. 2. c) zugeordneten Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
aa) Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur bautechnischen Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen nach Durchführung von Baumaßnahmen vorsieht.
bb) Abnahme von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur Abnahme von Baumaßnahmen vorsieht. Die Gemeinde wünscht eine gemeinsame Abnahme möglichst zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme.
d) Verpflichtung zum Rückbau stillgelegter Anlagen	1	5	Die Gemeinde wünscht in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung, auf Wunsch der Gemeinde solche Anlagen zurückzubauen, die stillgelegt sind und zur Versorgung nicht mehr genutzt werden. Auch die Modalitäten der vertraglichen Verpflichtung sind Gegenstand der Auswertung.
e) Regelung zu Folgepflichten und Folgekosten			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. e) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
aa) Umfang der Folgepflicht	1	5	Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionärs, im öffentlichen Bereich eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung der Einrichtungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums der im angebotenen Konzessionsvertrag geregelte Umfang der Folgepflicht. Die Gemeinde ist - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - an einer möglichst umfassenden Folgepflicht des Konzessionärs interessiert.
bb) Tragung der Folgekosten	2	10	Folgekosten sind die Kosten, die anfallen, wenn Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde gesichert oder verlegt werden. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums die vertraglich angebotene Regelung zur Tragung der Folgekosten. Die Gemeinde ist - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - an einer möglichst vollständigen Übernahme der Folgekosten durch den Konzessionär interessiert.
Zwischenergebnis		40	

3. Wettbewerbsfreundliche Regelungen bei Auslaufen des Konzessionsvertrags				
a) Wettbewerbsfreundlichkeit der Endschaffsklausel			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 3. a) gehörenden Unterkriterien aa), bb) und cc) erzielten Punktwerten.	
aa) Regelungen zur Ermittlung des Netzkaufpreises	1	5	Gesetzlich ist nicht im Detail vorgeschrieben, wie sich der angemessene Kaufpreis der Netze nach Beendigung des Konzessionsvertrages bemisst ("wirtschaftlich angemessene Vergütung"). Im Rahmen des Kriteriums wird unter dem Aspekt der Wettbewerbsfreundlichkeit die konkrete Berechnungsmethode bewertet, die im Konzessionsvertrag für die Ermittlung des Kaufpreises angeboten wird.	
bb) Modalitäten der Übertragung des Netzes nach Auslaufen der Konzession an einen neuen Netzbetreiber	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, inwieweit der angebotene Vertrag Regelungen vorsieht, die eine möglichst zügige Übertragung des Netzes auf den neuen Netzbetreiber auch für den Fall fördern, dass Einigkeit über den Netzkaufpreis und / oder sonstige wesentliche Aspekte der Netzbabgabe nicht bzw. nicht zeitnah erzielt werden kann.	
cc) Umfang des Übergangsanspruchs nach Ende des Konzessionsvertrags	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, inwieweit die Regelungen des angebotenen Konzessionsvertrages eine möglichst umfassende Übertragung der im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen einschließlich Fernwirktechnik vorsehen und inwieweit Eigentumsgrenzen zum vorgelagerten Netz so definiert werden, dass ein möglichst selbständiger Betrieb des örtlichen Verteilernetzes durch den neuen Netzbetreiber gewährleistet wird.	
b) Umfang und Bedingungen der Informations- und Auskunftsansprüche bei Auslaufen des Konzessionsvertrags			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 3. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.	
aa) Umfang des Auskunftsanspruchs	1	5	Vor Beendigung des Konzessionsvertrages werden Informationen über das Verteilernetz benötigt (u.a. um dessen Kaufpreis bewerten zu können). Der angebotene Konzessionsvertrag soll regeln, wie umfangreich dieser Auskunftsanspruch gewährt wird (z.B. detailliertes Mengengerüst, historische Anschaffungs- und Herstellungskosten). Die Gemeinde wünscht einen möglichst umfassenden Auskunftsanspruch.	
bb) Zeitpunkt des Auskunftsanspruchs	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten der Auskunftsanspruch gewährt wird.	
Zwischenergebnis		25		

4. Rechtlich zulässige Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde				
a) Angebot und Bedingungen eines Zustimmungsvorbehalts zugunsten der Gemeinde für den Fall einer Übertragung / Überlassung des Netzeigentums und / oder des Netzbetriebs und / oder der Konzession an einen Dritten				
aa) Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gemeinde für den Fall einer Übertragung / Überlassung des Netzeigentums oder des Netzbetriebs	1	5	Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.	
			In diesem Kriterium wird die vertragliche Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Gemeinde für den Fall einer Übertragung / Überlassung des Netzeigentums oder des Netzbetriebs auf / an einen Dritten bewertet. Die Gemeinde wünscht einen möglichst weitgehenden Zustimmungsvorbehalt.	
bb) Zustimmungsvorbehalts zugunsten der Gemeinde für den Fall einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf einen Dritten	1	5	In diesem Kriterium wird die vertraglich Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Gemeinde für den Fall einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrags auf einen Dritten bewertet. Die Gemeinde wünscht einen möglichst weitgehenden Zustimmungsvorbehalt.	
b) Angebot und kommunalfreundliche Ausgestaltung von Informations-, Einflussnahme-, Kontroll-, und Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinde betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag				
aa) Informationsrechte	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums sollen der Gemeinde Informationsrechte eingeräumt werden, die darüber Aufschluss geben, inwieweit der Konzessionär die Zusagen des Netzbewirtschaftungskonzepts hinsichtlich der Beförderung der Zwecke des § 1 EnWG im laufenden Vertrag einhält. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sollten jedenfalls Aussagen zu regelmäßigen Berichtspflichten gemacht werden, z.B. zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zu Netzengpässen, Störfällen und Netzverlusten.	
	1	5	Die Gemeinde soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen Einflussmöglichkeiten auf den Unterhalt, die Planung und den Ausbau des Verteilernetzes erhalten. Sie soll in die Lage versetzt werden, auf die Einhaltung der Zusagen hinsichtlich der Förderung der Zwecke des § 1 EnWG im laufenden Vertrag hinzuwirken. Die Einrichtung eines Energiebeirats oder sonstigen Gremiums, das Anregungen von Gemeinde und Bürgerschaft entgegennimmt, ist gewünscht.	
cc) Kündigungsrechte			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. b) cc) gehörenden Unterkriterien aaa) und bbb) erzielten Punktwerten.	
aaa) Kündigungsrecht als Sanktionsmöglichkeit	1	5	Wird die nach Ziffer II. 4 a) dieser Auswahlkriterien vorgesehene Zustimmung der Gemeinde zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht eingeholt oder wird wiederholt gegen vertragliche Zusagen zur Erreichung der Zwecke des § 1 EnWG verstoßen, soll der Gemeinde als Sanktionsmöglichkeit ein Kündigungsrecht eingeräumt werden.	
bbb) unbedingtes Kündigungsrecht	2	10	Im Rahmen dieses Kriteriums werden nicht an eine Bedingung geknüpfte Sonderkündigungsrechte zugunsten der Gemeinde gewertet. Ein solches Recht darf erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren angeboten werden.	
dd) Vertragsstrafen	1	5	Die Gemeinde ist daran interessiert, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen - insbesondere solche, die § 1 EnWG fördern - über Vertragsstrafen abzusichern. Diese können darüber hinaus für den Fall vereinbart werden, dass Daten nicht zur vereinbarten Zeit in vereinbartem Umfang geliefert werden. Die Höhe der Vertragsstrafen darf nicht unangemessen hoch sein.	
Zwischenergebnis des Bieters		40		
Maximale Punktzahl Regelungen des Konzessionsvertrages		150		
Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl		500		

Bewertungssystematik:

Im Rahmen der Bewertung der Angebote werden bei jedem Kriterium je nach Grad der Zielerreichung Punktwerte vergeben. In jedem Kriterium können dabei 0 bis 5 Punkte vergeben werden. Bei der Auswertung bekommt dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechend niedrigere Bepunktung. Wird bezüglich eines Auswahlkriteriums kein oder kein wertbares Angebot abgegeben, erhält das betreffende Angebot in Bezug auf dieses Auswahlkriterium 0 Punkte. Die Vergabe identischer Punktwerte an mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Grad der Zielerreichung der Angebote im Rahmen des entsprechenden Kriteriums für die Gemeinde gleich vorteilhaft ist. Die Gewichtung der Kriterien und Unterkriterien untereinander erfolgt über den Faktor, der in der Wertungsmatrix angegeben ist. Der bei den einzelnen Kriterien und Unterkriterien jeweils zu vergebende Wert errechnet sich durch Multiplikation des erreichten Punktwertes eines Angebots mit dem dem jeweiligen Kriterium zugeordneten Faktor. Die Gesamtpunktzahl eines Angebots errechnet sich im Ergebnis durch Addition der bei den Unterkriterien erreichten Werte.